
Das Recht auf freie Meinungsäußerung: aus einer rechtsvergleichenden Sicht

Belgien

STUDIE

EPRS | Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments

Referat Bibliothek der Rechtsvergleichung

PE xxx.xxx – Oktober 2019

DE

DRAFT

DAS RECHT AUF FREIE MEINUNGSÄUSSERUNG AUS EINER RECHTSVERGLEICHENDEN SICHT

Belgien

STUDIE
Oktober 2019

Zusammenfassung

Diese Studie ist Teil eines breit angelegten Projekts, das die Grundlage für Vergleiche zwischen den Rechtsrahmen für das Recht auf freie Meinungsäußerung in verschiedenen Rechtsordnungen schaffen soll.

Auf den folgenden Seiten werden in Bezug auf Belgien und das untersuchte Thema das geltende Recht, die einschlägige Rechtsprechung und das Konzept des Rechts auf freie Meinungsäußerung mit seinen derzeitigen und zukünftigen Grenzen analysiert, und am Ende werden einige Schlussfolgerungen gezogen und mögliche Lösungen für künftige Probleme aufgezeigt.

Seit der Gründung des Königreichs Belgiens ist das Recht auf freie Meinungsäußerung durch die belgische Rechtsordnung geschützt. Die Entwicklung der Gesellschaft hat in gewissem Maße die Ausübung sowie die Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung verändert. Angesichts dieser Veränderungen mussten sich fortan Gesetzgeber und Rechtsprechung anpassen, um das Recht auf freie Meinungsäußerung kontinuierlich zu schützen, aber auch die Rechte anderer, mit denen dieses Recht in Konflikt geraten kann.

VERFASSER

Dieses Dokument wurde von **Prof. Dr. Christian Behrendt, ordentlicher Professor** an der Universität **Lüttich** und der Katholischen Universität **Löwen**, auf Ersuchen des Referats Bibliothek der Rechtsvergleichung, Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst (DG EPRS), Generalsekretariat des Europäischen Parlaments, verfasst.

HERAUSGEBER

Prof. Dr. Ignacio Díez Parra, Leiter des Referats Bibliothek der Rechtsvergleichung

Um das Referat zu kontaktieren, senden Sie bitte eine E-Mail an: EPRS-ComparativeLaw@europarl.europa.eu

SPRACHFASSUNGEN

Original: FR

Übersetzungen: DE, EN, ES, IT.

Dieses Dokument ist im Internet verfügbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/thinktank>

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die in diesem Dokument vertretenen Auffassungen geben die Meinung des Verfassers wieder und entsprechen nicht unbedingt dem Standpunkt des Europäischen Parlaments. Es richtet sich an Mitglieder und Mitarbeiter bei ihrer parlamentarischen Arbeit.

Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern eine vorherige Unterrichtung erfolgt und ein Exemplar an die nachstehend angegebene E-Mail-Adresse übermittelt wird (EPRS-ComparativeLaw@europarl.europa.eu).

Redaktionsschluss: September 2019

Brüssel, © Europäische Union, 2019.

PE **xxx**

ISBN **xxx**

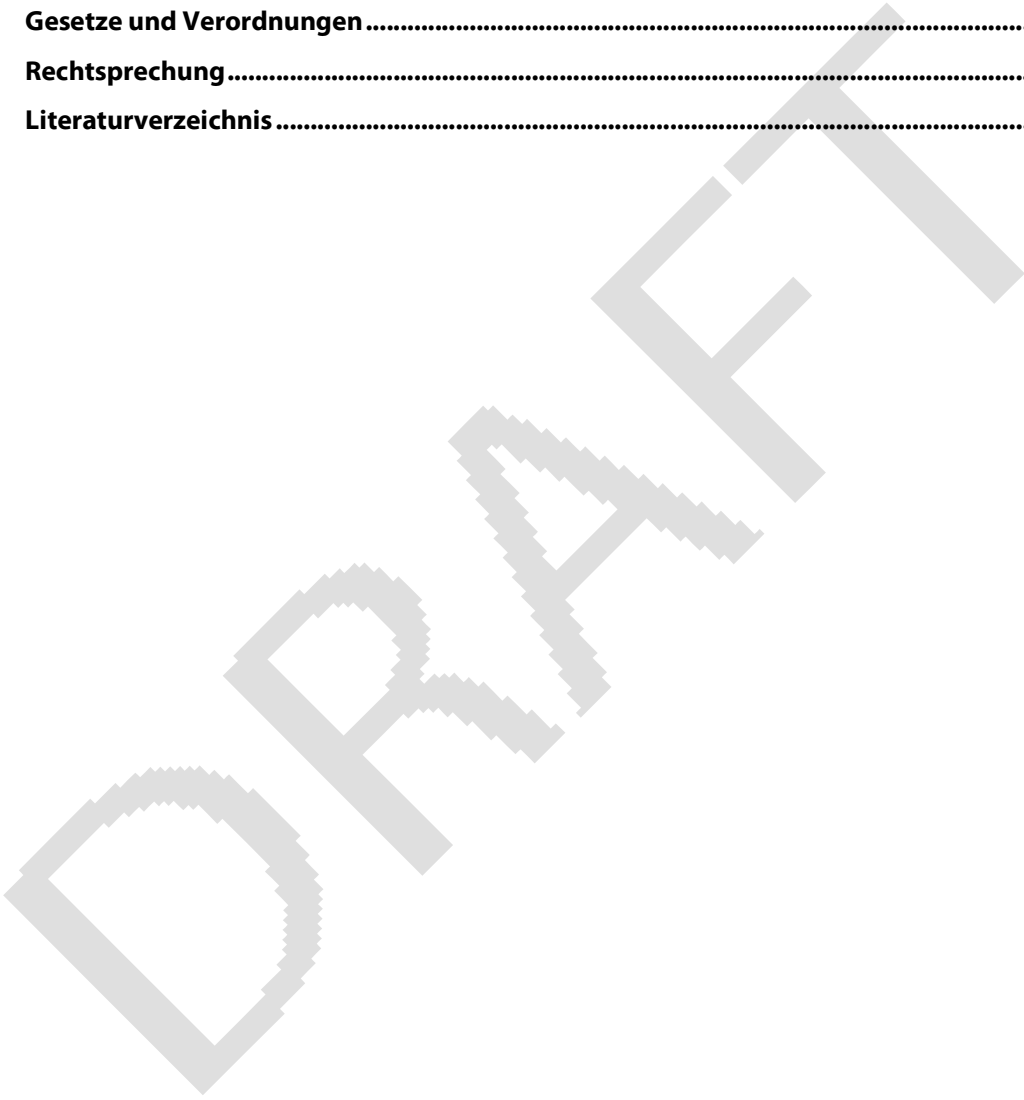
DOI **xxx**

CAT **xxx**

Inhaltsverzeichnis

Liste der französischen Abkürzungen	V
Zusammenfassung	VI
I. Einführung in die Ursprünge des Rechts auf freie Meinungsäußerung in Belgien	1
II. Das belgische Recht im Bereich des Rechts auf freie Meinungsäußerung	4
II.1. Die Verfassung	4
II.1.1. Das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung (Artikel 19 der belgischen Verfassung)	4
II.1.2. Die Freiheit des Unterrichtswesens (Artikel 24 der belgischen Verfassung)	5
II.1.3. Die Pressefreiheit (Artikel 25 der belgischen Verfassung)	6
II.1.3.1 Pressefreiheit	6
II.1.3.2 Das Pressedelikt	7
II.1.3.2.a) Kaskadenhaftung	7
II.1.3.2.b) Ausnahme von den Regeln der gerichtlichen Zuständigkeit im Strafrecht	8
II.1.3.2.c) Ausnahme vom Grundsatz des öffentlichen Charakters der Verhandlung	8
II.1.4. Das Recht der Abgeordneten auf freie Meinungsäußerung (Artikel 58 der belgischen Verfassung)	8
II.2. Gesetzliche Regelungen	10
II.2.1. Verleumdung und üble Nachrede (Artikel 443 ff. des Strafgesetzbuchs)	10
II.2.2. Die Verschuldenshaftung (Artikel 1382 des Zivilgesetzbuchs)	12
II.2.2.1 Journalistische Berufsethik	12
II.2.2.2 Das Recht auf Vergessenwerden	13
II.2.3. Die Bekämpfung von Hassreden mit rassistischem oder fremdenfeindlichem Hintergrund (Gesetz vom 30. Juli 1981)	14
II.2.3.1 Geschichtlicher Hintergrund	14
II.2.3.2 Tatbestandsmerkmale	15
II.2.4. Der Straftatbestand der Holocaustleugnung (Gesetz vom 23. März 1995)	17
II.2.4.1 Geschichtlicher Hintergrund	17
II.2.4.2 Tatbestandsmerkmale	17
II.2.4.2.a) Das strafbare Verhalten	18
II.2.4.2.b) Das Merkmal des Vorsatzes	18
III. Die wichtigsten Urteile in diesem Bereich	20
III.1. Die Auslegung des Artikels 19 der Verfassung	20
III.1.1. Die Lehrmeinung zum Begriff der „präventiven Maßnahme“	20
III.1.2. Auslegung des Begriffs der „präventiven Maßnahme“ durch die Rechtsprechung	21
III.2. Die Auslegung des Artikels 25 der Verfassung	23
IV. Der Begriff des Rechts auf freie Meinungsäußerung und seine derzeitigen und absehbaren Grenzen	26
IV.1. Vorgeschlagenes Konzept	26
IV.2. Rechtsgüter im Konflikt: Das Recht auf freie Meinungsäußerung im Hinblick auf andere Grundrechte	27
IV.2.1. Das Recht auf Achtung des Privatlebens	27
IV.2.1.1 Das Recht auf Vergessenwerden	28

IV.2.1.2 Das Recht am eigenen Bild.....	29
IV.2.1.3 Das Recht auf Ehre und Ansehen.....	29
IV.2.2. Das Recht auf Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung	30
IV.3. Absehbare Grenzen des Rechts auf freie Meinungsäußerung	31
IV.3.1. Die Ahndung von Holocaustleugnung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	32
IV.3.2. Präventive Maßnahmen	34
V. Fazit	36
Gesetze und Verordnungen	37
Rechtsprechung	38
Literaturverzeichnis	41



Liste der französischen Abkürzungen

A&M	Auteurs et média
Bull. off.	Bulletin officiel
Cass.	Arrêt de la Cour de cassation
C. const.	Arrêt de la Cour constitutionnelle
C.D.P.K.	Chroniques de droit public
C.E.	Conseil d'État
CEDH	Convention européenne des Droits de l'Homme
CIPE	Conférence interministérielle de la politique étrangère
CJUE	Cour de Justice de l'Union européenne
Doc. parl.	Documents parlementaires
JLMB	Jurisprudence de Liège, Mons et Bruxelles
J.O.U.E.	Journal officiel de l'Union européenne
LSBxl	Loi spéciale sur les Institutions bruxelloises
LSRI	Loi spéciale de réformes institutionnelles
N.j.W.	Nieuw juridisch weekblad
ONU	Organisation des Nations Unies
Pas.	Pasicrisie (Recueil de jurisprudence)
Pasin.	Pasinomie (Recueil des lois et arrêtés)
PIDCP	Pacte international relatif aux droits civils et politiques
RBDC	Revue belge de droit constitutionnel
RDTI	Revue du Droit des Technologies de l'Information
Rev. dr. comm.	Revue de droit communal
RTDH	Revue trimestrielle des droits de l'homme
R.W.	Rechtskundig weekblad
SPF	Service public fédéral (anciennement Ministère fédéral)
TORB	Tijdschrift voor onderwijsrecht en onderwijsbeleid

Anmerkung: Gemäß der in Belgien gebräuchlichen Gepflogenheiten sind Gerichtsentscheidungen, die nur den Namen einer Stadt aufweisen (z. B. Brüssel, den 27. November 2012) Urteile eines Appellationshofs.

Zusammenfassung

Im belgischen Recht ist das Recht auf freie Meinungsäußerung ein von der Verfassung geschützter demokratischer Wert. Tatsächlich schützt die belgische Verfassung mit den Artikeln 19, 24, 25 und 58 insbesondere die Meinungsfreiheit, die Freiheit des Unterrichtswesens, die Pressefreiheit sowie das Recht der Abgeordneten auf freie Meinungsäußerung.

Der belgische Gesetzgeber sah sich dann veranlasst, das Recht auf freie Meinungsäußerung in gewissem Maße einzuschränken, wenn es die Rechte anderer beeinträchtigt. Durch die Straftatbestände der Verleumdung und der üblen Nachrede gemäß Artikel 443 ff. des belgischen Strafgesetzbuchs schützt der Gesetzgeber denjenigen, dessen Ehre aufgrund einer übermäßigen Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung verletzt wurde. Gemäß demselben Prinzip kann eine Person, die durch die Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung anderen schadet, zur Verantwortung gezogen werden. Beispielsweise werden in der vorliegenden Studie insbesondere die verschiedenen berufsethischen Pflichten beleuchtet, die ein Journalist erfüllen muss, wenn er Informationen in der Öffentlichkeit verbreitet. Das Recht auf Vergessenwerden ist ein weiteres Mittel, mit dem die Opfer die Anonymisierung gewisser Artikel erwirken können, die in Archiven, insbesondere Online-Archiven, verfügbar sind. Der Gesetzgeber wollte verhindern, dass sich das Recht auf freie Meinungsäußerung in Form von diskriminierenden Äußerungen manifestiert: Das Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit zugrunde liegen, und das Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes wurden zu diesem Zweck verabschiedet.

Die belgische Rechtsprechung liefert eine eigene Auslegung der Artikel 19 und 25 der Verfassung. Die belgischen Gerichte stellten sich insbesondere die Frage, ob präventive Maßnahmen getroffen werden können, um die Verbreitung gewisser Meinungen zu verhindern, mit dem Ziel, das Recht auf freie Meinungsäußerung mit anderen verfassungsmäßig geschützten Rechten zu vereinbaren. Darüber hinaus war der Begriff der Presse im Sinne des Artikels 25 der Verfassung angesichts des Aufkommens der audiovisuellen Medien und des Internets Gegenstand mehrerer Entwicklungen in der Rechtsprechung.

Zudem kann die übermäßige Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung andere Grundrechte wie z.B. das Recht auf Achtung des Privatlebens oder das Recht auf Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beeinträchtigen. Somit sieht das belgische Recht vor, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung in gewissem Maße eingeschränkt werden kann. So sind beispielsweise, wie bereits erwähnt, die Leugnung des Holocausts, der Rassismus und die Fremdenfeindlichkeit unter Strafe gestellt. Darüber hinaus erlaubt es Artikel 25 der Verfassung, die Verbreitung einer Schrift über die Presse zu bestrafen. In diesem Zusammenhang wirft die Vereinbarkeit des Erlasses präventiver Maßnahmen mit der Verfassung weiterhin Fragen auf.

I. Einführung in die Ursprünge des Rechts auf freie Meinungsäußerung in Belgien

Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist in jeder Demokratie ein Grundrecht von essentieller Bedeutung. Diese Auffassung wurde bei der Staatsgründung vom ursprünglichen Verfassungsgeber im belgischen Recht verankert. Die oberste belgische Norm, nämlich die Verfassung, sieht den Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung vor, und dies unter den verschiedensten Aspekten. Wir schlagen daher vor, als Einleitung auf die Ursprünge des Rechts auf freie Meinungsäußerung einzugehen und folgende Frage zu beantworten: Wie hat der ursprüngliche belgische Verfassungsgeber dieses so wichtige Recht bei der Ausarbeitung der Verfassung aufgefasst?

Zunächst schützte die Verfassung die *Meinungsfreiheit*. Der Nationalkongress wollte die Religionsfreiheit und die Meinungsfreiheit in allen Belangen, d. h. den Ausdruck der Gedanken in den verschiedensten Formen, schützen¹. Religionen, so schreibt Émile Huyttens, müssten wie die Presse gänzlich frei sein. Erstere seien Ausdruck der seelischen, menschlichen Empfindungen, letztere sei Ausdruck der Meinung, der Vernunft². Präventive Maßnahmen durften nur für Handlungen verabschiedet werden, die die öffentliche Ordnung und Ruhe stören³.

Insbesondere die *Religionsfreiheit* war für den Verfassungsgeber ein wichtiger Grundsatz. Tatsächlich waren die Belgier unter holländischer Herrschaft besonders erzürnt über die stille, aber aktive Verfolgung der katholischen Religion und Erziehung durch die Regierung⁴. Diese Verfolgung hat im Übrigen die Ausweitung der belgischen Revolution beschleunigt. Während des Nationalkongresses erklärte der Baron de Sécus, dass die Verankerung dieses Rechts auf einer festen Grundlage bedeute, künftig zur Sicherheit des Staates, den man gründe, beizutragen. Es bedeute, aus den Lektionen der Vergangenheit zu lernen, um die Zukunft zu gestalten und mögliche Quellen für weitere Unruhen im Keim zu ersticken⁵.

Überdies schützt der Verfassungsgeber auch die *Pressefreiheit*. Tatsächlich gab es während des „Ancien Régime“ zahlreiche präventive Maßnahmen und Repressalien. Zensur und Vorabgenehmigungen zur (weiteren) Veröffentlichung einer Zeitung waren an der Tagesordnung. Trotz der Französischen Revolution hat Napoleon Bonaparte die Zensur beibehalten⁶, wohingegen der niederländische König Wilhelm I.⁷ das System der Vorabgenehmigungen einführte und strenge Strafen für Vergehen beim Zeitungsdruck verhängte⁸. Dieses System bestand durchwegs während der niederländischen Herrschaft über die heutigen Gebiete Belgiens. Als Reaktion auf diese Zeit der Zensur hat der belgische Verfassungsgeber den Schutz der Pressefreiheit in der grundlegenden Norm festgeschrieben,

¹ Huyttens, Emile: Discussions du Congrès national de Belgique 1830–1831. Brüssel, Société typographique belge Adolphe Wahlen et Cie, 1844, S. 574.

² HUYTTENS, Emile: a.a.O., S. 576.

³ HUYTTENS, Emile: a.a.O., S. 575.

⁴ HUYTTENS, Emile: a.a.O., S. 575.

⁵ HUYTTENS, Emile: a.a.O., S. 575.

⁶ Zur Erinnerung: Das belgische Staatsgebiet gehörte von 1795 bis 1815 zu Frankreich.

⁷ Zur Erinnerung: Das belgische Staatsgebiet gehörte von 1815 bis 1830 zu den Niederlanden.

⁸ VAN MOL, Henri: Manuel de droit constitutionnel de la Belgique. Lüttich, Georges Thone, 1946, S. 58-59; Velaers, Jan: De censuur kan nooit worden ingevoerd. Over de motieven van het censuurverbod. In X, Censuur. Referaten van het colloquium van 16 mei 2003. Brüssel, Larcier, 2003, S. 13–21.

damit alle Meinungen frei ausgesprochen werden können, weil es nach seiner Auffassung Unrecht wäre, wenn der Staat, der alle Meinungen für frei erklärt, auch nur eine Meinung einschränken würde⁹. Dieses Recht war bereits tief in der öffentlichen Meinung verankert, sodass dieser Grundsatz als Grundpfeiler des Verfassungskonstrukts aufgefasst wurde, da er alle anderen Rechte schützt und wahrht¹⁰.

Des Weiteren hat der Verfassungsgeber die Freiheit des Unterrichtswesens geschützt. Vor der Unabhängigkeit des Landes warfen die Gegner der niederländischen Herrschaft ihr ihre Einflussnahme auf die religiöse und weltliche Lehre vor¹¹. Tatsächlich erlegte die niederländische Regierung im Unterricht damit eine bestimmte Denkweise auf¹². Aus diesem Grund vertrat der belgische Nationalkongress die Auffassung, dass

die Überwachung, ebenso wie die Zensur, eine präventive Maßnahme sei, die in der Lage sei, jegliche Freiheit zunichte zu machen, wenn es die Regierung wollte¹³.

Die provisorische belgische Regierung hat fortan die Freiheit des Unterrichtswesens ausgerufen und zugleich vorgesehen, dass die vorhandenen Universitäten und Gymnasien bestehen bleiben. Dieser Vorbehalt erlaubte es dem Staat, das unveräußerliche Recht, selbst für die Bildung der Bürger zu sorgen, beizubehalten¹⁴, allerdings nur in den von ihm finanzierten Einrichtungen¹⁵. Der Verfassungsgeber erachtete das Eingreifen des Staates in die Bildung nicht als Behinderung der Freiheit des Unterrichtswesens, sondern als Mittel, die negativen Auswirkungen einer uneingeschränkten Freiheit auszugleichen. Diesbezüglich betonte Théodore Juste, dass

der Staat – da die freien Einrichtungen von den oft knappen Mitteln derer abhängig seien, die sie gegründet haben oder leiten –, für alle Eventualitäten gewappnet sein müsse. Wenn er seiner wichtigsten Aufgabe gerecht werden wolle, dürfe er die intellektuelle Zukunft der Nation nicht den so ungewissen Erfolgsaussichten und den oftmals so gefährlichen Experimenten von Spekulation und Wettbewerb überlassen. Die von der Regierung zusammen mit der Legislative gegründeten und geleiteten Einrichtungen sollten einen ehrenwerten Wettstreit schaffen, ein Monopol verhindern, sich von der Routine lösen, die Bildung stets mit dem Fortschritt der Wissenschaft im Einklang halten und das Nationalbewusstsein stärken¹⁶.

Somit lässt sich feststellen, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung ein Grundrecht ist, das bereits bei Staatsgründung in der belgischen Grundnorm fest verankert wurde. Später führten verschiedene Ereignisse und sozioökonomische Entwicklungen dazu, dass der Gesetzgeber und die Rechtsprechung Belgiens zu den neuen Ausdrucksformen des Rechts auf freie Meinungsäußerung Stellung beziehen mussten: einerseits um dieses Recht beispielsweise vor dem Hintergrund des Aufkommens neuer Technologien und Medien zu schützen, andererseits um dieses Recht einzuschränken, wenn es andere Grundrechte oder die Entwicklungen in einer pluralistischen Demokratie beeinträchtigt.

⁹ HUYTENS, Emile: a.a.O., S. 653.

¹⁰ JUSTE, Théodore: Histoire du Congrès national ou de la fondation de la monarchie belge. Brüssel, Librairie polytechnique d'Aug. Decq., 1850, I, S. 372.

¹¹ JUSTE, Théodore: a.a.O. I, S. 361.

¹² JUSTE, Théodore: a.a.O., S. 366.

¹³ JUSTE, Théodore: a.a.O. I, S. 366.

¹⁴ JUSTE, Théodore: a.a.O., S. 363.

¹⁵ JUSTE, Théodore: a.a.O., S. 367.

¹⁶ JUSTE, Théodore: a.a.O., S. 371.

Ziel dieser Studie ist es, einen Überblick über die verschiedenen Ausdrucksformen des Rechts auf freie Meinungsäußerung im belgischen Recht zu geben. Im ersten Kapitel werden die verschiedenen geltenden Vorschriften, die den Rahmen für dieses Grundrecht bilden, untersucht (II). Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit der Auslegung verschiedener Aspekte des Rechts auf freie Meinungsäußerung durch die belgische Rechtsprechung (III). Im dritten und letzten Kapitel werden die verschiedenen Konflikte analysiert, die auftreten können, wenn verschiedene Grundrechte, wie z. B. das Recht auf Achtung des Privatlebens oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, zum Tragen kommen (IV.1). Die Studie endet mit einem Ausblick auf einige Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung im belgischen Recht (IV.2).

DRAFT

II. Das belgische Recht im Bereich des Rechts auf freie Meinungsäußerung

In diesem zweiten Teil – der den ersten Teil der Analyse der Lage des Rechts auf freie Meinungsäußerung in Belgien bildet – werden die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen zusammenfassend dargestellt, die das Recht auf freie Meinungsäußerung sichern oder aber einschränken. In einem ersten Abschnitt wird die belgische Verfassung behandelt. Darin werden in vier aufeinander folgenden Abschnitten das Recht auf freie Meinungsäußerung im Allgemeinen, die Freiheit des Unterrichtswesens, die Pressefreiheit sowie die Grundsätze im Hinblick auf das Recht der Abgeordneten auf freie Meinungsäußerung dargestellt. In einem zweiten Abschnitt werden dann einige gesetzliche Regelungen der belgischen Rechtsordnung analysiert; dieser Abschnitt ist unterteilt in vier Unterabschnitte, wobei es im ersten Unterabschnitt um Verleumdung und üble Nachrede, im zweiten Unterabschnitt um die zivilrechtliche Haftung, im dritten Unterabschnitt um Hassreden und im vierten und letzten Unterabschnitt um die Leugnung des Holocausts geht.

II.1. Die Verfassung

II.1.1. Das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung (Artikel 19 der belgischen Verfassung)

Der seit 1831 unveränderte Artikel 19 der belgischen Verfassung besagt:

„Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte.“¹⁷

Diese Bestimmung garantiert sowohl die Religionsfreiheit als auch das Recht auf freie Meinungsäußerung. Im Gegensatz zu Verfassungen anderer Staaten und zu Verträgen über Grundrechte und Grundfreiheiten¹⁸ wollte der belgische Verfassungsgeber diese beiden Grundrechte nicht in zwei getrennten Artikeln verankern. Diese Besonderheit lässt sich durch den Kompromiss erklären, der zwischen den katholischen und liberalen Standpunkten anlässlich des Nationalkongresses von 1830–1831 erzielt wurde¹⁹.

Die belgische Verfassung schützt unterschiedliche Formen der Meinungsäußerung: Verbreitung mithilfe von Videos, gedruckten oder online veröffentlichten Schriften, Bildern, Fotografien oder auch Zeichnungen²⁰. Außerdem fällt die Symbolsprache ebenfalls unter das Recht auf freie Meinungsäußerung²¹.

¹⁷ Artikel 19 der belgischen Verfassung.

¹⁸ Vgl. z. B. die Verfassung der französischen Republik, die in ihrer Präambel auf die Erklärung der Menschenrechte verweist, welche den Schutz der Religionsfreiheit (Artikel 10) und der freien Meinungsäußerung (Artikel 11) gewährleistet; vgl. die spanische Verfassung, die die Meinungs-, Religions- und Glaubensfreiheit (Artikel 16) sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 20) gewährleistet.

¹⁹ VELARS, Jan: De Grondwet - Een artikelsgewijze commentaar, Deel I, Het federale België, het grondgebied, de grondrechte. Brügge, Die Keure, 2019, S. 325.

²⁰ Behrendt, Christian und Vrancken, Martin: Principes de droit constitutionnel belge. Brüssel, La Charte, 2019, S. 718; VANDE LANOTTE, Johan: Belgisch Publiekrecht. I. Brügge, Die Keure, 2015, S. 577.

²¹ Z. B. eine Fahne verbrennen, die Faust erheben, an einer Demonstration teilnehmen.

Die kommerzielle Werbung und Kommunikation sind grundsätzlich ebenfalls in gewissem Maße durch Artikel 19 geschützt. Tatsächlich kann es diesbezüglich jedoch einige Einschränkungen geben²².

Darüber hinaus lässt sich beim Lesen dieser Bestimmung feststellen, dass die Verfassung seit 1831 gewisse Einschränkungen und Sanktionen für das Recht auf freie Meinungsäußerung vorsieht. Nur ein Missbrauch, sofern es sich dabei mindestens um ein Delikt handelt, kann strafrechtlich oder zivilrechtlich geahndet werden²³. Hier sind z. B. Artikel 1382 des Zivilgesetzbuchs, Artikel 443 ff. des Strafgesetzbuchs oder das Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes zu nennen²⁴. Diese Beispiele werden in der weiteren Analyse genauer betrachtet. Andere Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung sind denkbar und wurden von der Rechtsprechung entwickelt. Hier ist beispielsweise der Erlass präventiver Maßnahmen anzuführen. Auf diese Einschränkungen wird später im Abschnitt über die Entwicklungen in der Rechtsprechung noch näher eingegangen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 19 der belgischen Verfassung neben seinem autonomen Charakter auch einen subsidiären Charakter hat, sodass bei Bedarf auch eine Verknüpfung mit anderen Rechten, wie z. B. der Religionsfreiheit (Artikel 20 und 21), der Freiheit des Unterrichtswesens (Artikel 24), der Pressefreiheit (Artikel 25), der Versammlungsfreiheit (Artikel 26)²⁵ oder dem Recht der Abgeordneten auf freie Meinungsäußerung (Artikel 58)²⁶ möglich ist.

II.1.2. Die Freiheit des Unterrichtswesens (Artikel 24 der belgischen Verfassung)

Artikel 24 der Verfassung gewährleistet die Freiheit des Unterrichtswesens²⁷. Der Staat hat kein Monopol auf den Unterricht. Privatpersonen, ob gemeinschaftlich oder alleine, können die Freiheit des Unterrichtswesens für sich geltend machen. Ob die Freiheit des Unterrichtswesens auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts – mit Ausnahme der Gemeinschaften – wie z. B. für Gemeinden gilt, wird diskutiert²⁸.

²² Zur kommerziellen Kommunikation vgl. Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 102/99 vom 30. September 1999; Kassationshof, 12. November 2004, N.j.W., 2005, S. 552; Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 194/2009 vom 26. November 2009 und die Kritik an dieser Rechtsprechung von MOTULSKY, Bernard: Divers — À propos de l'interdiction de la publicité audiovisuelle par les universités – Nobles principes, mais irréalistes!. J.T., 2010/6, Nr. 6382, S. 102; VANDE LANOTTE, Johan: a.a.O., S. 577–578.

²³ VOORHOF, Dirk: De doorwerking van publiekrechtelijke beginselen in de civielrechtelijke aansprakelijkheid voor informatie via (multi-)media. In X, Publiekrecht. De doorwerking van het publiekrecht in het privaatrecht. Postuniversitaire Cyclus Willy Delva 1996–1997, Gent, Mys en Breesch, 1997, S. 181–227 und 485–523.

²⁴ BEHRENDT, Christian und VRANCKEN, Martin: a.a.O., S. 720; VANDE LANOTTE, Johan: a.a.O., S. 580–584.

²⁵ TULKENS, François: La liberté d'expression en général. In: VERDUSSEN, Marc und BONBLED, Nicolas (Hrsg.): Les droits Constitutionnels en Belgique. Band II, Brüssel, Bruylant, 2011, S. 821.

²⁶ BEHRENDT, Christian und VRANCKEN, Martin: a.a.O., S. 718.

²⁷ Artikel 24 der Verfassung.

²⁸ DE GROOF, Jan und WILLEMS, Kurt: Onderwijsvrijheid en het artikel 24 § 1 Belgische Grondwet – 30 jaar interpretatie door het Grondwettelijk Hof en de Raad van State. T.O.R.B., 2017-2018, S. 8; C.E. Urteil Louvet, Nr. 226.660 vom 11. März 2014: Der Staatsrat betont, dass die französische Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt mit der Einstellung von vor dem Hintergrund der Schulbevölkerungsnormen überzähligem Personal, das über eigene Mittel und somit ohne Zuschüsse finanziert wird, vom Prinzip der Freiheit des Unterrichtswesens ebenso Gebrauch macht, wie es jeder andere bezuschusste Schulträger, ob frei oder staatlich, auch tun würde. Artikel 24 § 5 der Verfassung enthält keinerlei Einschränkung dieser Freiheit.

Die Freiheit des Unterrichtswesens zielt auch auf die Freiheit ab, eine schulische Einrichtung zu eröffnen und dort Unterricht zu organisieren und zu erteilen. Sie deckt auch die Wahl der Unterrichtsmethoden und des Unterrichtsinhalts ab, wie auch deren Bewertung und Zertifizierung. Die Freiheit des Unterrichtswesens wurde nach und nach immer mehr ausgeweitet und umfasst nun auch die Möglichkeit, Unterricht anzubieten, der nicht auf festgelegten Anschauungen aufbaut, sondern auf alternativen pädagogischen Methoden²⁹.

Die Freiheit des Unterrichtswesens im Sinne des Rechts auf freie Meinungsäußerung umfasst auch die akademische Freiheit. Unter akademischer Freiheit ist zu verstehen, dass die Lehrkräfte und Forscher im Interesse der Wissenserweiterung und der Meinungsvielfalt umfassende Freiheiten genießen sollten, um Forschung zu betreiben und ihre Meinung in Ausübung ihrer Funktionen zu äußern³⁰. Einige Autoren sprechen sich auch dafür aus, dass die wissenschaftliche Forschung an den Universitäten bzw. seitens der Universitäten als „Unterricht“ angesehen wird und in den Geltungsbereich des Artikels 24 aufgenommen wird³¹.

II.1.3. Die Pressefreiheit (Artikel 25 der belgischen Verfassung)

Artikel 25 der belgischen Verfassung gewährleistet die Pressefreiheit. Er besagt Folgendes:

„Die Presse ist frei; die Zensur darf nie eingeführt werden; von den Autoren, Verlegern oder Druckern darf keine Sicherheitsleistung verlangt werden.

Wenn der Autor bekannt ist und seinen Wohnsitz in Belgien hat, darf der Verleger, Drucker oder Verteiler nicht verfolgt werden“³².

Zunächst wird die Pressefreiheit im Allgemeinen analysiert, bevor näher auf die Ahndung von Pressedelikten gemäß Artikel 25 der Verfassung eingegangen wird.

II.1.3.1 Pressefreiheit

In Artikel 25 der Verfassung wird zunächst erklärt, dass Pressefreiheit herrscht, um anschließend die Zensur durch Behörden sowie Sicherheitsleistungen von Autoren, Verlegern oder Druckern zu untersagen³³. Zensur lässt sich definieren als das Erfordernis einer Vorabgenehmigung der Veröffentlichung oder Verbreitung von Schriften durch die Behörden³⁴. Sicherheitsleistungen lassen sich definieren als die vorherige Zahlung einer Geldsumme, um für mögliche Schäden, die durch die Veröffentlichungen entstehen könnten, Ersatz leisten zu können³⁵. Ein Missbrauch der Freiheit des Autors, sich schriftlich zu äußern, und des Rechts auf Verbreitung gedruckter Schriften kann geahndet werden, jedoch

²⁹ BEHRENDT, Christian und VRANCKEN, Martin: a.a.O., S. 700 f.; VANDE LANOTTE, Johan: a.a.O., S. 646 f., Vgl. C.E. Urteil ASBL Hiberniaschool, Nr. 25.423 vom 31. Mai 1985; vgl. auch Verfassungsgerichtshof, Urteile Nr. 25/92 vom 2. April 1992 und Nr. 76/96 vom 18. Dezember 1996.

³⁰ VANDE LANOTTE, Johan: a.a.O., S. 648, vgl. auch Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 167/2005 vom 23. November 2005, Erwägungen B.18.1 und B.21; Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 159/2009 vom 13. Oktober 2009 und Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 155/2011 vom 13. Oktober 2011.

³¹ VELAERS, Jan: Het federale België, het grondgebied, de grondrechten. A.a.O., S. 476. Für weitere Informationen vgl. VAN HAEGENDOREN, Geert: De bevoegdheidsverdeling in het Federale België, Deel 6, Het Wetenschappelijk onderzoek. Brügge, Die Keure, 2000, S. 65 und PÂQUES, Michel: Réforme de l'État et politique scientifique. Adm. Publ., 1994, S. 198.

³² Artikel 25 der Verfassung; VANDE LANOTTE, Johan; a.a.O., S. 592.

³³ JONGEN, François und DONY, Cyrille: La liberté de la presse. In: VERDUSSEN, Marc und BONBLED, Nicolas (Hrsg.): a.a.O. Teil II, Brüssel, Bruylant, 2011, S. 855–857.

³⁴ Behrendt, Christian und Vrancken, Martin: a.a.O., S. 654.

³⁵ Ebd., S. 654.

ausschließlich nachträglich³⁶. Der Verfassungsgeber ist der Auffassung, dass ein Strafverfolgungssystem ausreicht, um einen vermehrten Missbrauch des Rechts auf freie Meinungsäußerung zu verhindern³⁷.

Mit dem Boom und der Entwicklung der neuen Kommunikationsmedien (Radio, Fernsehen und zuletzt das Internet) wurde der Anwendungsbereich des Begriffs der Presse komplexer, worauf später im Abschnitt über die Entwicklungen in der Rechtsprechung noch genauer eingegangen wird.

II.1.3.2 Das Pressedelikt

Man spricht von einem Pressedelikt, wenn die Äußerung einer Meinung andere übermäßig beeinträchtigt³⁸, diese Äußerung über einen geschriebenen Text erfolgt, der in mehreren Exemplaren vorliegt³⁹, welche mithilfe eines Reprografie-, Druck- oder ähnlichen Verfahrens angefertigt wurden⁴⁰, und der konkret und wirksam veröffentlicht wurde⁴¹.

Der Verfassungsgeber unterstellt die Pressedelikte einer besonderen Regelung, die sich in drei Punkten wiedergeben lässt. Erstens: Die Verfassung sieht eine „Kaskadenhaftung“ vor. Zweitens: Sie weicht bezüglich der Zuständigkeitsregelungen von den klassischen Regelungen der Strafjustiz in Belgien ab. Drittens: Artikel 25 sieht eine Ausnahme von den Regelungen zum öffentlichen Charakter der Verhandlung vor.

II.1.3.2.a) Kaskadenhaftung

Der Verfassungsgeber hat bezüglich der Pressedelikte einen Mechanismus der „Kaskadenhaftung“ vorgesehen. Eine solche Haftung bedeutet, dass die Strafverfolgung in der in Artikel 25 der Verfassung vorgesehenen Reihenfolge erfolgen muss. Auf diese Weise haftet jeweils nur eine einzige Person für das Delikt. Diese Bestimmung sieht vor, dass Verleger, Drucker oder Verteiler nicht verfolgt werden dürfen, wenn der Autor bekannt ist und seinen Wohnsitz in Belgien hat.

Im Gegenzug darf, wenn der Autor nicht bekannt ist oder seinen Wohnsitz nicht in Belgien hat, nur der Verleger verfolgt werden. Diese Haftung auf mehreren Ebenen stellt eine Ausnahme von den Grundsätzen des Strafrechts dar. Während jede Person, die auf irgendeine Weise an einer Straftat beteiligt war, als Täter oder Mittäter verfolgt werden kann⁴², kann bei einem Pressedelikt nur eine einzige Person haftbar gemacht werden⁴³.

Die Ursprünge der Kaskadenhaftung liegen in der Befürchtung des belgischen Nationalkongresses begründet, dass die klassische Haftung zu einer indirekten, privaten Form der Zensur führt: die Weigerung von Verlegern, gewisse Werke zu verbreiten⁴⁴. Die Regelung der gestaffelten Haftung wird auch im Zivilrecht bei Veröffentlichungen angewandt, wodurch

³⁶ ORBAN, Oscar: Le droit constitutionnel de la Belgique. Band III, Lüttich und Paris, Dessain en Giard & Brière, 1911, S. 441.

³⁷ HUYTENS, Emile: Discussions du Congrès national de Belgique, 1830–1831. Band I, Brüssel, Société typographique belge, 1844, S. 642.

³⁸ Kassationshof, 12. Mai 1930, Pas., I, S. 211, besonders S. 223; Kassationshof, 21. Oktober 1981, Pas., I, S. 259, besonders S. 262.

³⁹ Kassationshof, 20. Juli 1966, Pas., I, S. 1405.

⁴⁰ Kassationshof, 9. Dezember 1981, Pas., 1982 I, S. 482

⁴¹ Kassationshof, 13. April 1988, Pas., I, S. 942; Behrendt, Christian und Vrancken, Martin: a.a.O., S. 656; VANDE LANOTTE, Johan: a.a.O., S. 594 f.

⁴² Artikel 66–69 des belgischen Strafgesetzbuchs.

⁴³ ALEN, André: Algemene inleiding tot het Belgisch publiek recht. Brüssel, Story-Scientia, 1986, S. 336.

⁴⁴ SENELLE, Robert: Commentaar op de Belgische Grondwet. Brüssel, Ministère des Affaires étrangères, du Commerce extérieur et de la Coopération au développement, 1974, S. 48.

es möglich wird, Journalisten und Autoren im Falle von Verfehlungen bei der Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Pressefreiheit zur Verantwortung zu ziehen⁴⁵.

II.1.3.2.b) Ausnahme von den Regeln der gerichtlichen Zuständigkeit im Strafrecht

Bezüglich der Pressefreiheit ist eine Ausnahme von den Regeln der gerichtlichen Zuständigkeit im Strafrecht vorgesehen. Artikel 150 der Verfassung sieht vor, dass Pressevergehen und -delikte grundsätzlich vor dem Geschworenengericht verhandelt werden⁴⁶. Das Geschworenengericht besteht aus einer Jury, die sich aus im Losverfahren gewählten Bürgerinnen und Bürgern zusammensetzt⁴⁷.

Der Verweis dieser Streitsache an ein Gericht mit Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern lässt sich durch das Vertrauen des Verfassungsgebers in das Urteilsvermögen des Volkes und sein relatives Misstrauen gegenüber dem Richter erklären⁴⁸. Diese Bestimmung wird eng ausgelegt: Die Geschworenen sind zuständig für die strafrechtliche Verfolgung, nicht aber für die zivilrechtliche Verfolgung. Allerdings werden Personen, die für Vergehen im Zusammenhang mit der gedruckten Presse verantwortlich sind, nur selten von der Staatsanwaltschaft verfolgt, wie später im Abschnitt über die belgische Rechtsprechung gezeigt wird. Eine durch in der Presse veröffentlichte Äußerungen geschädigte Person kann daher nur auf dem zivilrechtlichen Weg Schadenersatz erwirken⁴⁹.

II.1.3.2.c) Ausnahme vom Grundsatz des öffentlichen Charakters der Verhandlung

Artikel 148 der Verfassung gewährt einen zusätzlichen Schutz der Pressefreiheit: Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur in Sonderfällen erlaubt, wenn nämlich diese Öffentlichkeit „die Ordnung oder die Sittlichkeit gefährdet; dies wird vom Gericht durch ein Urteil festgestellt.“⁵⁰

Bei Pressedelikten kann der Ausschluss der Öffentlichkeit nur bei Einstimmigkeit verkündet werden, was natürlich eine zusätzliche Anforderung darstellt⁵¹.

II.1.4. Das Recht der Abgeordneten auf freie Meinungsäußerung (Artikel 58 der belgischen Verfassung)

Artikel 58 der Verfassung lautet seit seiner Verabschiedung durch den Nationalkongress im Jahr 1831 wie folgt:

„Ein Mitglied einer der beiden Kammern darf nicht anlässlich einer in Ausübung seines Amtes erfolgten Meinungsäußerung oder Stimmabgabe verfolgt oder Gegenstand irgendeiner Ermittlung werden“⁵².

Diese Bestimmung erlaubt es den Abgeordneten, sich bei Debatten im Parlament frei zu äußern. Sie garantiert die Vertretung des Landes gegenüber der Regierung, gegenüber der rechtsprechenden Gewalt, gegenüber jeder anderen Regierung, bei der es sich nicht um die

⁴⁵ Kassationshof, 31. Mai 1996, R.W. 1996–1997, S. 565; VANDE LANOTTE, Johan: a.a.O., S. 596 und 597; JONGEN, François und DONY, Cyrille: a.a.O., S. 857–861.

⁴⁶ Artikel 150 der Verfassung: Mit Ausnahme von Pressedelikten, denen Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit zugrunde liegt.

⁴⁷ MAST, André und DUJARDIN, Jean: Overzicht van het Belgisch grondwettelijk recht. Brüssel, Story-Scientia, 1987, S. 517.

⁴⁸ BEHRENDT, Christian und VRANCKEN, Martin: a.a.O., S. 656 und 657.

⁴⁹ VANDE LANOTTE, Johan: a.a.O., S. 597 und 598. In diesem Fall wird fast ausschließlich vom Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches Gebrauch gemacht, der im Folgenden analysiert wird.

⁵⁰ Artikel 148 der Verfassung.

⁵¹ VANDE LANOTTE, Johan: a.a.O., S. 599; JONGEN, François und DONY, Cyrille: a.a.O., S. 861–862.

⁵² Artikel 58 der Verfassung.

Kammern selbst handelt, sowie gegenüber Einzelpersonen⁵³. Dieser Artikel beruht insbesondere auf der 1689 im Bill of Rights verankerten Freedom of Speech, die die Abgeordneten nach den Erfahrungen mit der absolutistischen Politik Jakobs II gegen königlichen Machtmissbrauch schützen sollte⁵⁴.

Der Anwendungsbereich des Artikels 58 der Verfassung umfasst zwei Elemente:

- den Schutz der freien Meinungsäußerung und Stimmabgabe eines Abgeordneten;
- in Ausübung seines Amtes.

Was das erste Element betrifft, fallen sowohl mündliche als auch schriftliche Erklärungen der Abgeordneten unter den Schutz von Artikel 58 der Verfassung. Gemeinsame Stellungnahmen fallen ebenfalls darunter. Der Inhalt der Aussagen ist unerheblich: sie können beleidigend, freiheitsfeindlich, verleumderisch oder rassistisch sein. Die Schutzwirkung des Artikels 58 für die Abgeordneten wäre stark eingeschränkt, wenn es Äußerungen gäbe, die aufgrund ihres Inhalts vom Geltungsbereich des Artikels ausgeschlossen sein könnten⁵⁵.

Was das zweite Element betrifft, greift der Schutz von Artikel 58 nur, wenn die Äußerungen der Abgeordneten im Rahmen der Ausübung ihres Mandats getätigt werden. Der Begriff der „Ausübung des parlamentarischen Mandats“ wird streng ausgelegt. So fällt eine Rede bei einem politischen Meeting nicht unter die Ausübung des parlamentarischen Mandats. Die Rechtsprechung geht sogar noch weiter, indem sie die Auffassung vertritt, dass die Presseerklärung eines Abgeordneten, deren Inhalt absolut identisch mit einer vorher von ihm im Parlament gehaltenen Rede ist, nicht unter den Schutz von Artikel 58 fällt. Die Rechtsprechung ist diesbezüglich seit dem Crombez-Urteil des Kassationshofs von 1904 einheitlich⁵⁶. Artikel 58 bezieht sich jedoch nicht nur auf Meinungsäußerungen im Parlament: Es sind ebenfalls Äußerungen bei Diskussionen in Ausschüssen, bei Fraktionsitzungen oder bei Untersuchungen des parlamentarischen Untersuchungsausschuss geschützt⁵⁷.

Was die Schutzwirkung dieser Bestimmung betrifft, besteht der Schutz uneingeschränkt und ständig. Das Recht der Abgeordneten auf freie Meinungsäußerung ist somit vollständig gewährleistet: Sie können nicht zur Verantwortung gezogen werden, weder während ihres Mandat noch nach dessen Ende. Dieser Schutz wird weit ausgelegt. Er gilt in strafrechtlicher sowie zivilrechtlicher Hinsicht und in Disziplinarsachen⁵⁸. Er sorgt dafür, dass keine direkt gegen einen Abgeordneten gerichtete Klage erhoben werden kann und auch keine Maßnahme ergriffen werden kann, mit der sein Verhalten indirekt bestraft werden soll⁵⁹.

⁵³ HAYOIT DE TERMICOURT, Raoul: De parlementaire immunitéit. R. W. 1955–1956, S. 50.

⁵⁴ DE KERKCHOVE DE DENTREGHEM, Oswald: De l'inviolabilité parlementaire. Brüssel, Lacroix, 1867, S. 6.

⁵⁵ BEHRENDT, Christian und VRANCKEN, Martin: a.a.O., S. 157.

⁵⁶ Kassationshof, 11. April 1904, Crombez gegen Havez, *Pas.*, I, S. 199, concl. conf. premier avocat général Ter Linden.

⁵⁷ Kassationshof, 1. Juni 2006, J. T., 2006, 461, Bemerkung von Sébastien VAN DROOGHENBROEK; BEHRENDT, Christian und VRANCKEN, Martin: a.a.O., S. 158–159; VANDE LANOTTE, Johan: a.a.O., S. 871–872; VELAERS, Jan: a.a.O., S. 230; VELU, Jacques: *Droit Public*, tome I, Le statut des gouvernants. Brüssel, Bruylant, 1986, S. 498–499.

⁵⁸ MUYLLE, Koen: Parlementaire onverantwoordelijkheid en parlementaire tucht: not so strange bedfellows. in: *Liber Discipulorum André Alen*. Brügge, die Keure, 2015, S. 299.

⁵⁹ BEHRENDT, Christian und VRANCKEN, Martin: a.a.O., S. 159; nähere Einzelheiten, siehe VUYE, Hendrick und RENUART, Noémie: *Le libre débat politique, une valeur essentielle à la démocratie*. C.D.P.K., 2014, S. 368–403.

II.2. Gesetzliche Regelungen

II.2.1. Verleumdung und üble Nachrede (Artikel 443 ff. des Strafgesetzbuchs)

Artikel 443 des belgischen Strafgesetzbuchs legt die Tatbestandsmerkmale von Verleumdung und übler Nachrede fest. Darin heißt es:

„Wer in den nachstehenden Fällen einer Person böswillig eine bestimmte Tat vorwirft, durch die die Ehre dieser Person verletzt oder durch die diese Person der öffentlichen Verachtung ausgesetzt werden kann und für die kein gesetzlicher Beweis erbracht wird, ist der Verleumdung schuldig, wenn das Gesetz den Beweis für die vorgeworfene Tat zulässt, und der üblen Nachrede, wenn das Gesetz diesen Beweis nicht zulässt.

[...]“⁶⁰.

Somit kann die Verleumdung als böswilliger Vorwurf einer bestimmten Tat definiert werden, durch die die Ehre einer Person verletzt oder durch die eine Person der öffentlichen Verachtung ausgesetzt werden kann und für die das Gesetz den Beweis zulässt, ein gesetzlicher Beweis aber nicht erbracht wird, und der unter den in Artikel 444 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Umständen in der Öffentlichkeit getätigt wurde. Die gleiche Definition gilt auch für üble Nachrede, mit dem einzigen Unterschied, dass es hier um den Vorwurf einer Tat geht, für die das Gesetz keinen Beweis zulässt⁶¹.

Die Tatbestandsmerkmale dieser beiden Delikte sind:

- der an eine bestimmte Person gerichtete Vorwurf einer bestimmten Tat;
- eine Tat, durch die die Ehre dieser Person verletzt oder durch die diese Person der öffentlichen Verachtung ausgesetzt werden kann;
- eine Tat, für die kein gesetzlicher Beweis erbracht wird oder für die das Gesetz diesen Beweis nicht zulässt;
- eine böswillige Absicht;
- die Öffentlichkeit des Vorwurfs⁶².

Hierzu ist erstens anzumerken, dass der Begriff „Vorwurf“ bedeutet, dass die Tat einer Person zugeschrieben wird, dem Täter. Der Unterschied zu einer einfachen Behauptung ist, dass diese nur darin besteht, eine von einem Dritten behauptete Tat offenzulegen, dabei aber offenzulassen, ob dies der Wahrheit entspricht oder nicht⁶³. Im Prinzip ist ein rein hypothetischer Vorwurf nicht strafbar⁶⁴.

Einen Vorwurf fragend vorzubringen, in Form eines Verdachts, in ironischer Weise, mit einer Anspielung oder Andeutung, hat jedoch keinen Einfluss auf den strafrechtlichen Charakter und ist somit strafbar. Dies gilt jedoch nicht für einen Vorwurf, der als reine Eventualität oder

⁶⁰ Artikel 443 Strafgesetzbuch.

⁶¹ LORENT, Alain: *Atteintes portées à l'honneur ou à la considération des personnes*. In: *Droit pénal et procédure pénale*. Brüssel, Kluwer, 2005, S. 12.

⁶² DE NAUW, Alain und KUTY, Franklin: *Manuel de droit pénal spécial*. Lüttich, Wolters Kluwer, 2018, S. 589.

⁶³ LORENT, Alain: a.a.O., S. 13; Dieses Detail ist nicht unerheblich, da Artikel 443 des belgischen Strafgesetzbuchs nur den Vorwurf, das französische Strafgesetzbuch hingegen auch die Behauptung unter Strafe stellt. Vgl. hierzu auch LORENT, Alain: a.a.O., S. 13.

⁶⁴ Ebd., S. 14.

als faktisch unmögliche Tat vorgebracht wird, solange diese nicht von einem Teil der Bevölkerung, so klein er auch sein mag, als möglich angesehen wird⁶⁵.

Als eine „bestimmte Tat“ gilt jede Tat, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit mit einem direkten Beweis und dem Beweis des Gegenteils belegt werden kann⁶⁶. Man spricht also nur von einer bestimmten Tat, wenn ein klarer, eindeutiger und überprüfbarer Vorwurf vorliegt, egal ob es sich um einen Text, eine Rede, ein einzelnes Wort oder gar ein simples Zeichen handelt. Diese Frage hängt in der Realität vor allem von den Umständen der Angelegenheit ab⁶⁷.

Dieser Vorwurf einer bestimmten Tat muss sich gegen eine bestimmte Person richten. Es ist nicht erforderlich, dass diese Person explizit genannt wird. Es reicht aus, dass sie so dargestellt wird, dass für jedermann klar ersichtlich ist, um wen es sich handelt. Der Vorwurf ist auch strafbar, wenn er sich gegen eine Person richtet, dann aber einen Dritten trifft und diesem persönlich schadet, und zwar auch dann, wenn dies verschleiert geschieht oder dabei Zweifel geäußert werden. Die Tatsache, dass die Person genau bestimmt wird, hat zur Folge, dass ein Angriff gegen eine unbestimmte Gruppe (z. B. „die Ärzte“ oder „die Anwälte“) die Personen dieser Gruppe nicht direkt trifft und somit nicht strafbar ist. Unter dem Begriff „Person“ versteht man sowohl natürliche als auch juristische Personen⁶⁸.

Zweitens muss der Vorwurf die Ehre verletzen oder jemanden der öffentlichen Verachtung aussetzen. Die Ehre lässt sich als das moralische Gut eines Individuums definieren. Es handelt sich dabei um das Gefühl, den Respekt anderer zu verdienen. Dieses Begriffsverständnis wird von Fall zu Fall überprüft⁶⁹. Der Gesetzgeber zielt auch auf Taten ab, durch die Personen der öffentlichen Verachtung ausgesetzt werden, d. h. Taten, die, hätten sie so stattgefunden, der moralischen Integrität der Person gegenüber der Öffentlichkeit schaden könnten⁷⁰.

Drittens ist es notwendig, dass der gesetzliche Beweis nicht erbracht werden kann. Sowohl im Falle einer Verleumdung als auch im Falle einer üblen Nachrede erbringt die betreffende Person keinen Beweis für die Tat, die sie einer anderen Person vorwirft. Folglich gilt diese Tat als unwahr⁷¹.

Viertens muss das Tatbestandsmerkmal der Böswilligkeit vorliegen. Es ist erforderlich, dass die betreffende Person speziell mit der Absicht gehandelt hat, einer anderen Person zu schaden oder sie zu verletzen. So ist ein umsichtig oder scherzhaft vorgetragener Vorwurf frei von der Absicht, jemandem zu schaden⁷².

⁶⁵ Ebd., S. 15–16.

⁶⁶ Kassationshof, 15. Dezember 1958, Pas., 1959, I, S. 395.

⁶⁷ LORENT, Alain: a.a.O., S. 13–23.

⁶⁸ Artikel 446 des belgischen Strafgesetzbuchs; DE NAUW, Alain und KUTY, Franklin: a.a.O., S. 590–591.

⁶⁹ So galt als Verletzung der Ehre der Vorwurf, auf der Wechselprotestliste zu stehen (Strafgericht Charleroi, 15. April 1896, Pand. pér., 1896, S. 815) sowie der an einen kommunalen Berater gerichtete Vorwurf, die Ausarbeitung und Unterzeichnung eines illegalen Protokolls vorbereitet zu haben und für das finanzielle Desaster von Hadès und Foyer d'Hornu verantwortlich zu sein (Strafgericht Mons, 10. Dezember 1992, Rev. dr. comm., 1993, S. 314).

⁷⁰ LORENT, Alain: a.a.O., S. 29–34.

⁷¹ LORENT, Alain: a.a.O., S. 34.

⁷² So wurde es als böswillige Absicht gewertet, als ein Zeuge bei einer öffentlichen Gerichtsverhandlung ohne berechtigten Grund verleumderische oder diffamierende Anschuldigungen gegen einen Dritten vorbrachte (Strafgericht Verviers, 17. November 1854, Cl. et B., III, S. 606). Nicht als böswillige Absicht gewertet wurden dagegen die Enthüllungen eines psychiatrischen Sachverständigen über den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen durch eine Sekte im Rahmen einer parlamentarischen Untersuchung; er hatte von den Taten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens erfahren, das in eine Verurteilung mündete (Zivilgericht Brüssel, 25. Juli 2001, J.L.M.B., 2001, S. 1575).

Fünftens muss der Vorwurf durch die betreffende Person öffentlich gemacht werden⁷³. Die verschiedenen Arten der Öffentlichmachung sind Worte, Schriften, Bilder und Embleme. Audiovisuelle Mittel fallen ebenfalls darunter⁷⁴. Ist die Öffentlichkeit nicht gegeben, ist Artikel 561 Absatz 7 des Strafgesetzbuchs heranzuziehen. Der Verstoß heißt dann „Beleidigung“⁷⁵.

II.2.2. Die Verschuldenshaftung (Artikel 1382 des Zivilgesetzbuchs)

Artikel 1382 des Zivilgesetzbuchs besagt:

„Wenn durch eine Handlung eines Menschen einem anderen ein Schaden zugefügt wird, ist derjenige, der den Schadenseintritt zu verschulden hat, verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.“

Diese Bestimmung betrifft die außervertragliche Haftung (auch als „Verschuldenshaftung“ bezeichnet). Drei Voraussetzungen müssen gegeben sein, um die zivilrechtliche Haftung anderer auszulösen: das Vorliegen eines Verschuldens, das Vorliegen eines Schadens und ein Kausalzusammenhang zwischen diesen beiden Elementen. Diese recht allgemein gehaltene Formulierung erlaubt den Richtern eine sehr weite Auslegung, und so ermöglicht es diese Bestimmung, das Recht auf freie Meinungsäußerung in gewissem Maße einzuschränken. Im Folgenden wird analysiert, welche Grundsätze der zivilrechtlichen Haftung auf die journalistische Berufsethik einerseits und auf das Recht auf Vergessenwerden andererseits angewandt werden.

II.2.2.1 Journalistische Berufsethik

Ein Journalist kann zivilrechtlich haften, wenn er sich nicht an die Standards der journalistischen Berufsethik hält.

Die journalistische Berufsethik ist eine Form der Selbstkontrolle des Berufsstandes. Die Berufsethik schützt vor Strafen, die auf der Grundlage von mit der Ausübung des Berufs verbundenen Pflichten und Verantwortlichkeiten gegen Journalisten verhängt werden, sie schränkt jedoch auch in gewissem Maße das Recht der Journalisten auf freie Meinungsäußerung ein⁷⁶. In der Tat kann das Vorliegen eines Verschuldens im Sinne von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuchs im Lichte des Verstoßes gegen die Standards der

⁷³ Artikel 444 Strafgesetzbuch.

⁷⁴ Zum Rundfunk vgl. Brüssel, 5. Dezember 1991, J. T., 1992, S. 387; Zum Kino vgl. LEVASSEUR, Georges: Crimes et délits contre les personnes. Rev. sc. crim., 1980, S. 981 f. und Kassationshof, 11. September 1990, Pas., 1991, S. 36.

⁷⁵ LORENT, Alain: a.a.O., S. 66–67.

⁷⁶ Die Tätigkeit von Journalisten kann vor speziell hierfür zuständigen Gremien kritisch hinterfragt werden: vor dem *Conseil de Déontologie Journalistique* für die französisch- und deutschsprachigen Medien und vor dem *Raad voor de Journalistiek* für niederländischsprachige Medien. Diese Gremien können die Journalisten lediglich öffentlich zurechtweisen, dies mindert jedoch nicht ihren Einfluss: Durch die Veröffentlichung der Stellungnahmen haben sie großes Gewicht und die Praxis zeigt, dass die Journalisten, die sich vor den berufsethischen Gremien verantworten mussten, die Verteidigung ihrer beruflichen Reputation mehrheitlich sehr ernst nehmen. Diese Instanzen haben umfassende sachliche Zuständigkeit: Sie entscheiden über alle die Berufsethik betreffenden Beschwerden, die sich gegen Personen richten, die eine journalistische Tätigkeit ausüben oder eine solche Tätigkeit ausüben vorgeben. Vgl. hierzu auch das Dekret der französischsprachigen Gemeinschaft vom 30. April 2009 zur Regelung der Voraussetzungen für die Anerkennung und die Förderung einer Instanz zur Selbstkontrolle der journalistischen Berufsethik, M.B. 10. September 2009; Der *Raad voor de Journalistiek* ist eine Nichtregierungsorganisation, weshalb seine Gründung nicht von den belgischen Behörden im *Moniteur belge* veröffentlicht wurde; vgl. www.ejustice.just.fgov.be und <http://lecdj.be>; VAN ENIS, Quentin: La liberté d'expression des 'journalistes' et des autres 'chiens de garde' de la démocratie. In X: Six figures de la liberté d'expression. Brüssel, Anthemis, 2015, S. 60 f.

journalistischen Berufsethik, wie z. B. das Verbot, Informationen zu verbreiten, deren Herkunft unbekannt ist, oder die Pflicht, Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen und wahrheitsgemäß zu berichten, beurteilt werden.

Beispielsweise vertrat das Brüsseler Gericht erster Instanz in einem Urteil vom 21. Januar 2014 die Auffassung, dass die Verbreitung einer frei zugänglichen Facebook-Seite durch einen Journalisten unter dem Aspekt der journalistischen Berufsethik bewertet werden müsse⁷⁷. Diese Rechtsprechung folgt einer einheitlichen Linie. Zwischen 2012 und 2014 beriefen sich die Gerichte in vielen Urteilen auf die Standards der journalistischen Berufsethik, um den Umfang der allgemeinen Sorgfaltspflicht zu bestimmen, deren Verletzung ein Verschulden darstellen kann, für das der Journalist, sollte dieses Verschulden in einem Kausalzusammenhang mit einem Schaden stehen, gemäß Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches haftbar gemacht werden könnte⁷⁸. Es ist jedoch Vorsicht geboten, denn der Verstoß gegen eine berufsethische Regel stellt nicht *ipso facto* ein Verschulden im Sinne der belgischen zivilrechtlichen Haftung dar. Der Appellationshof von Brüssel weist daraufhin, dass es nicht Aufgabe der Gerichte und Gerichtshöfe sei, über die Frage zu befinden, ob der Beklagte seine journalistischen Pflichten erfüllt hat oder nicht; Der Verstoß gegen eine berufsethische Regel kann ein zivilrechtliches Verschulden darstellen⁷⁹.

Bezüglich des Journalismus ist auch das Gesetz vom 7. April 2005 über den Schutz der journalistischen Quellen zu erwähnen⁸⁰.

II.2.2.2 Das Recht auf Vergessenwerden

Im Bereich des Rechts auf Vergessenwerden wurde in einigen Urteilen darauf erkannt, dass ein Herausgeber im Namen der allgemeinen Sorgfaltspflicht gezwungen werden kann, bestimmte in Online-Archiven verfügbare Artikel zu anonymisieren, um Namen von Personen zu entfernen, die Gegenstand eines Gerichtsverfahrens waren⁸¹. Es stellt sich die Frage, ob ein Herausgeber, der dieser Pflicht nicht nachkommt, auf der Grundlage von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuchs belangt werden kann.

Das Vorliegen eines Schadens und eines Kausalzusammenhangs lassen sich leicht nachweisen. Der Schaden besteht im Allgemeinen in der moralischen Bürde, die einer Person auferlegt wird, wenn z. B. die strafrechtliche Vergangenheit durch das Internet wieder zu Tage tritt. Der Kausalzusammenhang besteht in der Veröffentlichung der Information durch den Herausgeber.

Der Beweis, dass ein Verschulden seitens des Herausgebers vorliegt, ist schwierig zu erbringen. Um ein Verschulden nachzuweisen, muss der Richter zwischen den in Konflikt stehenden Grundrechten abwägen: der Schutz des Privatlebens auf der einen Seite und das Recht auf freie Meinungsäußerung auf der anderen Seite. Dies wird später im Kapitel über Konflikte zwischen Grundrechten genauer analysiert⁸².

⁷⁷ Zivilgericht Brüssel (14. Kammer), 21. Januar 2014, unveröffentlicht, R.G. 2013/3312/A.

⁷⁸ Vgl. insbesondere Zivilgericht Brüssel (20. Kammer), 27. März 2012, A. & M., 2012, S. 602; Zivilgericht Brügge, 30. April 2012, A. & M., 2012, S. 592.

⁷⁹ VAN ENIS, Quentin: Droit des médias, liberté d'expression et nouvelles technologies. R. D. T. I., 2015, S. 182; Brüssel, 27. November 2012, A. & M., 2013, S. 254; wir heben hervor.

⁸⁰ M.B., 27. April, Erratum 13. Mai.

⁸¹ Ebd., S. 190.

⁸² Ebd., S. 191; Weitere Einzelheiten vgl. HOEBEKE, Stéphane und MOUFFE, Bernard: Le droit de la presse. Louvain-la-Neuve, Academia-Bruylant, 2005.

II.2.3. Die Bekämpfung von Hassreden mit rassistischem oder fremdenfeindlichem Hintergrund (Gesetz vom 30. Juli 1981)

Im belgischen Recht schränkt das Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit zugrunde liegen, in gewissem Maße das Recht auf freie Meinungsäußerung ein. Zunächst werden die verschiedenen Elemente beleuchtet, die den Gesetzgeber dazu veranlassten, das Recht auf freie Meinungsäußerung einzuschränken, wenn Äußerungen von Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit geprägt sind. Anschließend folgt eine Analyse der Tatbestandsmerkmale im Sinne des genannten Gesetzes.

II.2.3.1 Geschichtlicher Hintergrund

In der Nachkriegszeit betrieb Belgien mit der Absicht, den wirtschaftlichen und industriellen Aufschwung des Landes insbesondere in der Kohle- und Stahlindustrie sicherzustellen, eine konsequente Einwanderungspolitik. Zu diesem Zweck schloss das Land ab den 1950er-Jahren bis Anfang der 1970er-Jahre mehrere internationale Abkommen, insbesondere mit Italien, Marokko, Tunesien und Jugoslawien. Die Rückkehr der Gastarbeiter nach Beendigung ihrer Tätigkeit in Belgien wurde nicht ausdrücklich geregelt. Auch blieben diese Abkommen vertraulich und wurden nicht sofort im *Moniteur belge* veröffentlicht, um sich einen Verhandlungsspielraum mit Drittstaaten zu schaffen, mit denen man ebenfalls ein solches Abkommen schließen wollte.

Folge dieser unterschiedlichen Abkommen war ein Anstieg der Anzahl der in Belgien ansässigen Ausländer. So waren 1982, also ein Jahr nach der Verabschiedung des Gesetzes von 1981, 8,9 % der Gesamtbevölkerung ausländischer Herkunft⁸³, eine Zahl, die in den folgenden Jahren weiter steigen sollte. Dieser Anstieg hatte zur Folge, dass die Einwanderung von einigen Teilen der öffentlichen Meinung missbilligt und dann auch kritisiert wurde (obwohl diese Einwanderung ja auf das Betreiben der belgischen Behörden selbst zurückging). Zusammen mit der Wirtschaftskrise, die die Stahlindustrie ab den 1970er-Jahren traf, führte dies in einigen Bevölkerungsgruppen zur Ablehnung von Ausländern, die sowohl als Konkurrenten als auch als Gründe für die Krise wahrgenommen wurden. Ferner erlebte das Land die Entstehung neuer rassistischer und antisemitischer Thesen⁸⁴.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Entwicklungen im Völkerrecht hinzuweisen. Das in New York unterzeichnete internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung wurde am 7. März 1966 verabschiedet und in Belgien mit dem Gesetz vom 9. Juli 1975 gebilligt⁸⁵.

Im belgischen Recht gehen die Bemühungen um ein Gesetz zur Ahndung rassistischer und fremdenfeindlicher Reden bereits auf das Jahr 1960 zurück, als ein Gesetzesvorschlag im Senat eingebracht wurde, in dessen Begründung dargelegt wurde, dass das Gesetz der Verhinderung des Wiederauflebens des Antisemitismus dienen solle, da die Gerichte nicht ausreichend gerüstet seien und es daher entscheidend sei, die Strafgesetzgebung wirksam zu ergänzen⁸⁶. Einige Jahre später, am 1. Dezember 1966, wurde ein Gesetzesvorschlag zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit zugrunde liegen,

⁸³ Bulletin de l'Institut National des Statistiques, 1982.

⁸⁴ GALLEZ, Laurence: La lutte renouvelée contre les discriminations. R. B. D. C., 2005, S. 399.

⁸⁵ Übereinkommen verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Entschließung 2106 A (XX) vom 21. Dezember 1965, zur Unterzeichnung in New York aufgelegt am 7. März 1966, von Belgien mit dem Gesetz vom 9. Juli 1975 gebilligt und am 7. August 1975 ratifiziert, M. B., 11. Dezember 1975.

⁸⁶ Parl. Dok., Senat, ordentliche Sitzung, 1059–60, Nr. 99; Renson, Bernard: Le racisme, la loi et l'opinion publique – Commentaires sur la loi du 30 juillet 1981 tendant à réprimer certains actes inspirés par le racisme ou la xénophobie. R. D. E., 1985, S. 1–2.

eingebraucht. Dieses Gesetz verfolgt im Vergleich zum Gesetz von 1960 ein weitaus umfassenderes Ziel⁸⁷. Da es zum Ende jeder Legislaturperiode als hinfällig betrachtet wurde, dauerte es bis zum 12. Februar 1981, bis der Text schließlich vom Parlament angenommen wurde (im Folgenden „Gesetz von 1981“)⁸⁸.

Ursprünglich bestand das Gesetz aus sechs Artikeln. Dieses Gesetz wurde 2007⁸⁹ und 2013⁹⁰ geändert, indem die ursprünglichen sechs Artikel aufgehoben und durch 34 neue Bestimmungen ersetzt wurden, die nun das aktuelle Gesetz bilden⁹¹.

Heute erstreckt sich der Anwendungsbereich des Gesetzes nicht nur auf „einfache“ Hassreden, sondern ist in der Praxis wesentlich größer. Sämtliche Formen von Diskriminierung fallen ebenfalls unter das Gesetz. Da jedoch eine Erläuterung der Formen der Diskriminierung den Rahmen dieser Studie sprengen würde, beschränken wir uns auf das Recht auf freie Meinungsäußerung⁹².

II.2.3.2 Tatbestandsmerkmale

Das Gesetz von 1981 besagt:

„Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von 50 Euro bis 1000 Euro oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer in einer der in Artikel 444 des Strafgesetzbuchs erwähnten Situationen Ideen verbreitet, die sich auf Rassenüberlegenheit oder Rassenhass gründen.“⁹³

„Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von 50 Euro bis 1000 Euro oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer einer Gruppierung oder Vereinigung angehört, die offensichtlich und wiederholt für Diskriminierung oder Segregation wegen eines der geschützten Merkmale in den in Artikel 444 des Strafgesetzbuches erwähnten Situationen eintritt, oder dieser Gruppierung oder Vereinigung seine Mitwirkung gewährt.“⁹⁴

⁸⁷ Parl. Dok., Parlament, ordentliche Sitzung, 1966–67, Nr. 309.

⁸⁸ Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit zugrunde liegen, M. B. 8. August, anschließend geändert durch das Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Änderung des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit zugrunde liegen, M. B. 30. Mai, und durch das Gesetz vom 17. August 2013 zur Anpassung des Gesetzes vom 15. Februar 1993 über die Schaffung eines Zentrums für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung zur Umwandlung desselben in ein föderales Zentrum für die Analyse von Migrationsströmen, den Schutz der Grundrechte von Ausländern und die Bekämpfung von Menschenhandel, M. B. 5. März 2014; RENSON, Bernard: a.a.O., S. 8–9.

⁸⁹ Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Änderung des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit zugrunde liegen, M. B. 30. Mai.

⁹⁰ Gesetz vom 17. August 2013 zur Anpassung des Gesetzes vom 15. Februar 1993 über die Schaffung eines Zentrums für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung zur Umwandlung desselben in ein föderales Zentrum für die Analyse von Migrationsströmen, den Schutz der Grundrechte von Ausländern und die Bekämpfung von Menschenhandel, M. B., 5. März 2014

⁹¹ Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Änderung des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit zugrunde liegen, M.B. 30. Mai.

⁹² Vgl. Artikel 7–11 und Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit zugrunde liegen, M.B. 8. August 1981.

⁹³ Artikel 21 des Gesetzes zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit zugrunde liegen.

⁹⁴ Artikel 22 des Gesetzes zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit zugrunde liegen.

Der vom Gesetzgeber verwendete Begriff „Rassismus“ bedarf einiger Präzisierungen. Der Gesetzgeber ist der Auffassung, dass die Anerkennung und der Wille zur weiteren Aufrechterhaltung der Präsenz verschiedener Ethnien, Kulturen oder Gesellschaften in ein und demselben Gebiet bedeutet, die menschliche Vielfalt anzuerkennen und zu schützen. In diesem Zusammenhang bedeutet Rassismus, diese Vielfalt zu leugnen oder abzulehnen und die Bevölkerung bzw. die Menschheit auf ein einziges Modell zu reduzieren⁹⁵. So reagiert der Gesetzgeber mit seiner Definition auf eine zweifache Dynamik: einerseits die Behauptung, dass die einen überlegen sind und andererseits die Behauptung, dass die anderen unterlegen sind⁹⁶.

Wenn der Gesetzgeber vorsieht, dass Gruppierungen oder Vereinigungen bestraft werden können, die für Diskriminierung oder Segregation eintreten, fällt damit allein schon die Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppierungen unter den sachlichen Anwendungsbereich dieser Bestimmung, was im belgischen Recht recht außergewöhnlich ist⁹⁷. Ein Richter, der mit diesem Artikel befasst ist, hat drei Aufgaben.

Zunächst muss er das Bestehen einer Gruppierung oder einer Vereinigung feststellen. Um als Organisation zu gelten, ist es nicht notwendig, über eine Rechtspersönlichkeit zu verfügen. Dies wurde in parlamentarischen Arbeiten klargelegt, damit Gewerkschaften oder auch Parteien (die beide über keine Rechtspersönlichkeit verfügen) ebenfalls berücksichtigt werden⁹⁸. Anzumerken ist jedoch, dass die Gruppierung Stabilität sowie eine Mindeststruktur aufweisen muss, um ihr Ziel zu erreichen⁹⁹.

Zweitens muss er den rassistischen Charakter der Gruppe überprüfen. Dies bereitet oft große Schwierigkeiten. Die Objektivierung, was eine rassistische Handlung oder Rede darstellt oder eben nicht darstellt, ist eine schwierige Aufgabe. Der Richter muss zeigen, dass er nicht nur durch sein subjektives Empfinden geleitet wird. Er muss die Schriften und Handlungen der Gruppierung oder Vereinigung analysieren und die Häufigkeit und Öffentlichkeit selbiger prüfen¹⁰⁰.

Drittens muss der Richter beurteilen, wer die Mitglieder und Personen sind, die in der diskriminierenden Gruppe mitgewirkt haben. Ein spezieller Vorsatz ist nicht erforderlich¹⁰¹. Dennoch muss sich das Mitglied der Vereinigung der Ziele der Organisation bewusst sein und freiwillig zur Verfolgung dieser Ziele beitragen¹⁰². Es ist nicht erforderlich, dass das beschuldigte Mitglied selbst Hassreden gehalten oder verbreitet hat. Die passive Zugehörigkeit zu einer Gruppe kann strafbar sein, sobald das Mitglied die Handlungen der

⁹⁵ Parl. Dok., Senat, ordentliche Sitzung, 1980–81, Nr. 594/2, S. 15.

⁹⁶ RENSON, Bernard: a.a.O., S. 4–5. Obwohl diese Erwägungen zu den Begriffen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit aus den Diskussionen um das Gesetz von 1981 stammen, haben sie nichts von ihrer Aktualität eingebüßt.

⁹⁷ So hat offenbar nur Artikel 324b des Strafgesetzbuchs einen ähnlichen sachlichen Anwendungsbereich; Vgl. hierzu auch VANDER BEKEN, Tom: Voor de sport. De strafrechtelijke aanpak van discriminatie vanaf 2003. In DE VOS, Marc und BREMS, Eva (Hrsg.): De wet bestrijding discriminatie in de praktijk. Antwerpen, Intersentia, 2004, S. 265.

⁹⁸ Parl. Dok., Parlament, außerordentliche Sitzung, 1979, Nr. 214/9, S. 36.

⁹⁹ Strafgericht Namur, 23. September 1993, www.anti-racisme.be; Strafgericht Lüttich, 28. Januar 2002, www.anti-racisme.be; Lüttich, 5. Februar 2003, R.D. E., 2003, Nr. 22, S. 55–58; GALLEZ, Laurence: a.a.O., S. 402.

¹⁰⁰ Ebd., S. 403.

¹⁰¹ Gent, 21. April 2004, www.anti-racisme.be, S. 59.

¹⁰² Parl. Dok., Parlament, außerordentliche Sitzung, 1979, Nr. 214/9, S. 36.

Vereinigung gutheißt und fortan, wenn auch stillschweigend, zur Verbreitung ihrer Ideen beiträgt¹⁰³.

II.2.4. Der Straftatbestand der Holocaustleugnung (Gesetz vom 23. März 1995)

Angesichts des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes hat der belgische Gesetzgeber 1995 den Straftatbestand der Holocaustleugnung eingeführt. Zunächst soll kurz auf die Herausforderungen der Einführung eines solchen Straftatbestands im belgischen Recht eingegangen werden, bevor die verschiedenen Tatbestandsmerkmale analysiert werden.

II.2.4.1 Geschichtlicher Hintergrund

1995 wollte der Gesetzgeber mithilfe des Gesetzes vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes (im Folgenden „Gesetz von 1995“) den Straftatbestand der Holocaustleugnung in der belgischen Rechtsordnung verankern. Dieses Vorhaben löste jedoch intensive Debatten aus. Die Hauptgegner dieses Gesetzes fürchteten die mit der Einführung einer offiziellen Wahrheit möglicherweise verbundenen Gefahren sowie etwaige Behinderungen der historischen Forschung. Des Weiteren waren einige Abgeordnete der Auffassung, dass die Leugnung des Holocausts zwar moralisch verwerflich, ein spezieller Straftatbestand dafür aber überflüssig sei, da solche Handlungen bereits unter das Gesetz von 1981 über Hassreden fielen. Andere erachteten die Einführung dieses Straftatbestands als kontraproduktiv, da die strafrechtliche Verfolgung den Bekanntheitsgrad von Schriften, in denen der Holocaust geleugnet wird, noch vergrößern könne¹⁰⁴.

Das Gesetz von 1995 wurde im Dezember 2018 geändert. Seither kann das Interföderale Zentrum für Chancengleichheit und Rassismus- und Diskriminierungsbekämpfung und ganz allgemein jede juristische Person, die gemäß ihrer Satzung die moralischen Interessen und die Ehre des Widerstands oder der Deportierten verteidigt, Klage einreichen, sofern die Bedingungen für die Zulässigkeit einer solchen Klage erfüllt sind¹⁰⁵.

II.2.4.2 Tatbestandsmerkmale

Der Straftatbestand der Holocaustleugnung ist im belgischen Recht in Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 1995 verankert, in dem es heißt:

„Wer unter einem der in Artikel 444 des Strafgesetzbuches erwähnten Umständen den während des zweiten Weltkrieges vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermord leugnet, grob verharmlost, zu rechtfertigen versucht oder billigt,

¹⁰³ Strafgericht Lüttich, 28. Januar 2002, www.anti-racisme.be.

¹⁰⁴ Vgl. die in „Proposition de loi tendant à réprimer contestation, la remise en cause et la négation ou l'apologie des crimes contre l'humanité et des crimes de guerre, Rapport de Mr. LANDUYT, 27 janvier 1995“ wiedergegebenen Debatten. Parl. Dok., Parlement, ordentliche Sitzung, 1991–1992, 557/5, insbesondere die Äußerungen von Frau STENGERS, Herrn de Clerck und Frau Dillen, S. 3, 4, 7 und 13.

¹⁰⁵ Artikel 4 des Gesetzes vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes, geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. August 2013 zur Anpassung des Gesetzes vom 15. Februar 1993 über die Schaffung eines Zentrums für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung zur Umwandlung desselben in ein föderales Zentrum für die Analyse von Migrationsströmen, den Schutz der Grundrechte von Ausländern und die Bekämpfung von Menschenhandel, M. B. 5. März 2014, und Artikel 142 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz, M. B. 31. Dezember.

*wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von sechsundzwanzig bis zu fünftausend Francs bestraft [...]*¹⁰⁶.

Im Sinne eines klareren Verständnisses des Straftatbestands, gilt es, einerseits das entsprechende strafbare Verhalten und andererseits das erforderliche Merkmal des Vorsatzes genauer zu beleuchten.

II.2.4.2.a) Das strafbare Verhalten

Das Gesetz von 1995 stellt jegliches Verhalten unter Strafe, bei dem der während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangene Völkermord geleugnet, verharmlost, gerechtfertigt oder gebilligt wird. Darüber hinaus muss dieses Verhalten gemäß Artikel 444 des Strafgesetzbuchs öffentlich erfolgen¹⁰⁷. Außerdem muss die Aussage in Form einer Leugnung, einer groben Verharmlosung, einer Rechtfertigung oder einer Billigung getätigt worden sein. Der Zusatz des Adjektivs „grob“ im Gesetz hat das Ziel, historische Forschung zu schützen, die im guten Glauben und gemäß wissenschaftlicher Methoden erfolgt. In seinem Urteil von 1996 vertrat der Verfassungsgerichtshof die Auffassung, dass diese Formulierung präzise genug ist, um eine Einschränkung der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung zu begründen¹⁰⁸. Später wird genauer auf dieses Urteil eingegangen.

Die Leugnung im Sinne des Gesetzes betrifft nicht alle während des Holocausts verübten Verbrechen, sondern nur die, die der rechtlichen Einordnung des Völkermords entsprechen. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber dafür Sorge getragen, dass das Gesetz einen Verweis auf Artikel 2 der internationalen Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords enthält¹⁰⁹. Mit der Verabschiedung dieser Konvention erhielt der Begriff des Völkermords eigenständige juristische Bedeutung, wodurch er von Verbrechen gegen die Menschlichkeit abgegrenzt werden konnte, die nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes von 1995 fallen.

Die genaue und enge Auslegung des sachlichen Anwendungsbereichs bedingt also unbestreitbar die Vereinbarkeit dieses Gesetzes mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung. Interessant ist, dass eine Rechtsprechung entstanden ist, die Artikel 1 des Gesetzes von 1995 weit auslegt¹¹⁰.

II.2.4.2.b) Das Merkmal des Vorsatzes

Das Gesetz stellt nicht klar, ob zur Erfüllung des Straftatbestands der Holocaustleugnung eine böswillige Absicht notwendig ist. Fest steht jedoch, dass der Gesetzgeber nur deshalb zu dem Schluss kommen konnte, dass das Merkmal des Vorsatzes nicht unverzichtbar ist, da Aussagen, die den Holocaust leugnen, automatisch antisemitischer Natur sind und die Rehabilitierung des deutschen nationalsozialistischen Regimes gutheißen¹¹¹. Aufgrund der großen Nähe zwischen der Leugnung des Holocausts und antisemitischen Beleidigungen zogen es einige Richter vor, die Taten, mit denen sie befasst waren, neu einzuordnen und dem

¹⁰⁶ Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 1995.

¹⁰⁷ DUBUISSON, François: a.a.O., S. 141.

¹⁰⁸ Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 45/96 vom 12. Juli 1996; DUBUISSON, François: a.a.O., S. 143.

¹⁰⁹ Durch das Gesetz zur Genehmigung der in Paris am 9. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords in belgisches Recht aufgenommen, M. B., 11. Januar 1952.

¹¹⁰ Strafgericht Brüssel, 20. Oktober 2004, online verfügbar auf der Seite des Zentrums für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung, <http://www.unia.be>; DUBUISSON, François: a.a.O., S. 141–145. Zwei Schüler, die „Heil Hitler!“ gerufen und antisemitische Aussagen wie „Tod den Juden“ oder auch „Wir löschen die Juden aus“ getätigt haben, wurden auf dieser Grundlage verurteilt.

¹¹¹ Dubuisson, François: a.a.O., S. 149.

Anwendungsbereich des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zuzuordnen. Daher ist der Straftatbestand gemäß dem Gesetz von 1995 als spezielle Form der Volksverhetzung und nicht als Element einer gesonderten Kategorie von Straftaten zu verstehen. Das Fehlen der Anforderung eines konkreten Vorsatzes bringt bei der Anwendung des Gesetzes ein gewisses Maß an Unsicherheit mit sich¹¹².

DRAFT

¹¹² Ebd., S. 141–151; Vgl. hierzu WASCHMAN, Patrick: Liberté d'expression et négationnisme. R. T. D. H., 2001, S. 585 f.

III. Die wichtigsten Urteile in diesem Bereich

Die belgische Verfassung garantiert kein uneingeschränktes Recht auf freie Meinungsäußerung. Wie Orban schon bemerkte, ist Artikel 19 der Verfassung nicht explizit, da er sich auf die Verankerung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und freie Religionsausübung beschränke¹¹³. Darüber hinaus sieht Artikel 25 der Verfassung einen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz für die Presse vor.

Zunächst wird untersucht, wie die belgische Rechtsprechung Artikel 19 der Verfassung auslegt, um anschließend auf die Auslegung von Artikel 25 der Verfassung einzugehen.

III.1. Die Auslegung des Artikels 19 der Verfassung

Die Auslegung des Artikels 19 der Verfassung durch die belgischen Gerichte basiert auf Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (im Folgenden „EMRK“) und auf der diesbezüglichen Rechtsprechung des Gerichtshofs in Straßburg.

Der belgische Verfassungsgerichtshof definiert nach dem Vorbild internationaler Bestimmungen das Recht auf freie Meinungsäußerung als *„Recht, spontan und frei, in allen Angelegenheiten und auf jede Art und Weise seine Ansichten kundzutun, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieses Rechts begangenen Delikte“*¹¹⁴. Später fügte er hinzu, dass dieses Recht *„die Freiheit [einschließt], [sich] ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl [...] zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben“*¹¹⁵.

Diese Heranziehung von Artikel 10 der EMRK und der Straßburger Rechtsprechung durch den Verfassungsgerichtshof führt bisweilen zu Schwierigkeiten. Wird ein und dasselbe Recht über verschiedene Instrumenten garantiert, können daraus in der Tat Konflikte entstehen. Beim Recht auf freie Meinungsäußerung sieht die belgische Verfassung die umfassende Freiheit des Denkens vor¹¹⁶. Präventive Maßnahmen im Bereich des Rechts auf freie Meinungsäußerung sind gemäß der Verfassung untersagt, während Artikel 10 der EMRK und Artikel 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) präventive Maßnahmen zulassen.

Vor allen weiteren Ausführungen und zum besseren Verständnis des Lesers soll hier nun zunächst ein Überblick darüber gegeben werden, was gemäß der Lehrmeinung unter dem Begriff „präventive Maßnahme“ zu verstehen ist. Auf die Lehrmeinung zu diesem Begriff wird später im Abschnitt über die Grenzen des Rechts auf freie Meinungsäußerung noch einmal genauer eingegangen. Anschließend wird die Auslegung dieses Begriffs durch die Rechtsprechung näher beleuchtet.

III.1.1. Die Lehrmeinung zum Begriff der „präventiven Maßnahme“

Präventive Maßnahmen können definiert werden als ein der Verbreitung einer Meinung vorausgehender Eingriff. Sie erlauben es einer Behörde, eine Meinungsäußerung vorab zu

¹¹³ ORBAN, Oscar: Le droit constitutionnel de la Belgique. Band III, Lüttich und Paris, Dessain en Giard & Brière, 1911, S. 441.

¹¹⁴ Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 24/96 vom 27. März 1996, Erwägung B.1.14.

¹¹⁵ Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 9/2009 vom 15. Januar 2009, Erwägung B.20.

¹¹⁶ ERRERA, Paul: Traité de droit public belge. 2. Auflage, Paris, Giard & Brière, 1918, S. 61.

kontrollieren bzw. zu verbieten¹¹⁷. Jan VELAERS grenzt präventive Maßnahmen von repressiven Maßnahmen anhand von drei Kriterien ab¹¹⁸.

Das erste Kriterium sind die Auswirkungen der Maßnahme. Die präventive Maßnahme betrifft die rechtmäßige Ausübung des Rechts, während eine repressive Maßnahme nur die missbräuchliche Ausübung betrifft. Das zweite Kriterium ist der Zeitpunkt des Eingriffs. Verbotene Maßnahmen sind Maßnahmen, die vorab eingreifen, d. h. vor der Ausübung des Rechts. Das dritte Kriterium ist die die Maßnahme anordnende Instanz. Es obliegt dem Richter, repressive Maßnahmen anzuordnen, während sich bei präventiven Maßnahmen sogar Behörden einschalten können¹¹⁹.

III.1.2. Auslegung des Begriffs der „präventiven Maßnahme“ durch die Rechtsprechung

Zunächst schlägt der Verfassungsgerichtshof eine eigene Auslegung des Begriffs der „präventiven Maßnahme“ vor.

Zum einen ist dem Urteil Nr. 157/2004 des Verfassungsgerichtshofs eine Auslegung des Zeitpunkts zu entnehmen, ab dem ein Eingriff als präventiv eingestuft werden kann. Laut dem Gerichtshof impliziert die Anwendung von Artikel 19 der Verfassung, dass ein richterliches Vorgehen nur dann möglich ist, wenn bereits eine Verbreitung stattgefunden hat. Darüber hinaus

„wird der Richter prüfen müssen, ob die Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, die sich aus der Anwendung dieser Bestimmung ergeben kann, in concreto notwendig ist, einer zwingenden gesellschaftlichen Notwendigkeit entspricht und im Verhältnis zu der mit dieser Bestimmung verfolgten Zielsetzung steht“¹²⁰.

Zum anderen befasste sich der Verfassungsgerichtshof im Urteil Nr. 136/2003 mit der Vereinbarkeit des Artikels 1 des Gesetzeserlasses vom 29. Dezember 1945 zur Festlegung des Verbots von Beschriftungen auf öffentlichen Straßen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikel 19, mit Artikel 10 der EMRK und mit Artikel 19 des IPBPR. Laut dem Gesetzeserlass ist das Plakatieren auf zu diesem Zweck von der Gemeinde bestimmte Orte begrenzt, sowie auch auf Orte, für die der Eigentümer vorher schriftlich sein Einverständnis erteilt hat¹²¹.

In dieser Sache erklärte der Gerichtshof, dass

„[...] der Gesetzeserlass [somit] eine Reihe von Modalitäten über das Plakatieren [regelt], ohne jedoch vorbeugende Maßnahmen vorzusehen. So wird die Möglichkeit zum Plakatieren keineswegs von einer vorherigen schriftlichen Beurteilung der Botschaft abhängig gemacht. Der angefochtene Gesetzeserlass verleiht der Obrigkeit nämlich keinerlei Befugnis, eine Meinungsäußerung gleich welcher Art a priori zu kontrollieren oder zu verbieten, sondern sieht lediglich Sanktionen a posteriori vor“¹²².

¹¹⁷ TULKENS, François: La liberté d'expression en général. In: VERDUSSEN, Marc und BONBLED, Nicolas (Hrsg.): Les droits Constitutionnels en Belgique. Band 2, Brüssel, Bruylant, 2011, S. 828.

¹¹⁸ VELAERS, Jan: De beperkingen van de vrijheid van meningsuiting. Antwerpen, Maklu, 1991, S. 139

¹¹⁹ LEMMENS, Koen: Taisez-vous, Elkabbach ! L'interdiction de la censure à la lumière des pratiques sociales. R. B. D. C., 2003, S. 383.

¹²⁰ Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 157/2004 vom 6. Oktober 2004, Erwägung B.75.

¹²¹ Gesetzeserlass vom 29. Dezember 1945 zur Festlegung des Verbots der Beschriftung auf den öffentlichen Straßen, M. B., 4. Januar 1946.

¹²² Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 136/2003 vom 22. Oktober 2003, Erwägung B.5.1.

Der Gerichtshof stellte anschließend fest, dass „[...] der [...] Gesetzeserlass [...] die konkrete Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung [begrenzt], das durch die Verfassung und durch internationale Vertragsbestimmungen gewährleistet ist“¹²³, insbesondere durch Artikel 10 der EMRK und Artikel 19 des IPBPR. Der Gerichtshof merkte an, dass die durch den Gesetzeserlass erfolgte Einschränkung des Plakatierens „dazu [dient], die öffentliche Ordnung zu wahren und die Rechte anderer zu schützen“¹²⁴. Der Gerichtshof gelangte zu dem Schluss, dass die Maßnahme vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber verfolgten Ziele nicht unverhältnismäßig sei¹²⁵.

Der Verfassungsgerichtshof stellte in dieser Sache nichts anderes fest als der Kassationshof, der bereits in einem Urteil vom 19. Oktober 1953 ähnlich entschieden hatte. In diesem Urteil war der Kassationshof zu dem Schluss gelangt, dass Artikel 19 der Verfassung es den Behörden zwar nicht erlaube, die öffentliche Kundgebung von Meinungen von einer vorherigen Kontrolle der Meinungen, die kundgetan werden sollen, abhängig zu machen, gleichzeitig aber auch nicht die uneingeschränkte Freiheit anerkenne, öffentliche Straßen für die Zwecke der Kundgebung zu nutzen. Da

die Verbreitung oder der Verkauf von Drucksachen auf öffentlichen Straßen, an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten der Sauberkeit der Straßen abträglich sein oder sogar zu Staus führen könne, stehe eine Gemeindeverordnung, die mit dem alleinigen Ziel der Verhinderung dieser Auswirkungen die Verbreitung oder den Verkauf von Drucksachen an eine Genehmigung der Gemeinde knüpft, der Verfassung folglich nicht entgegen¹²⁶.

Laut dem Verfassungsgerichtshof gilt eine Maßnahme damit nur dann als präventiv, wenn sie eine vorherige Kontrolle des Inhalts der Äußerung beinhaltet¹²⁷. Folglich verstoßen Genehmigungsregelungen, die nicht den Inhalt der Äußerung betreffen, nicht gegen die verfassungsrechtliche Ordnung. Diese Lesart wurde durch das Urteil 9/2004 vom 21. Januar 2004 bestätigt, in welchem der Gerichtshof darauf hinweist,

„dass sich die fragliche Bestimmung darauf beschränkt, in genau festgelegten Fällen eine vorherige Zulassung vorzusehen. Eine solche Zulassung kann nicht als eine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung angesehen werden, da sie keineswegs dazu dient, die Verbreitung einer Meinung zu verhindern oder in übertriebenem Maße zu erschweren“¹²⁸.

Die in den Artikeln 19 und 25 der Verfassung verankerten Garantien müssen jedoch mit dem Schutz anderer verfassungsrechtlich geschützter Rechte vereinbar sein. Dem Verfassungsgerichtshof scheint diese Vereinbarkeit wichtig zu sein, da er das Verbot präventiver Maßnahmen offenbar nicht als „kategorischen Imperativ“ betrachtet¹²⁹. In seiner Rechtsprechung fordert er das in der Hauptsache zuständige Gericht auf, das verfassungsrechtliche Verbot zu berücksichtigen, ohne es jedoch als absolut zwingend zu betrachten. Der Gerichtshof erkennt offenbar an, dass der absolute Charakter einiger auf

¹²³ Ebd., Erwägungsgrund B.6.1.

¹²⁴ Ebd., Erwägungsgrund B.6.3.

¹²⁵ Ebd.

¹²⁶ Kassationshof, 19. Oktober 1953, Pas., 1954 I, S. 109.

¹²⁷ BONBLED, Nicolas: Conflict of fundamental rights before the constitutionnel court of Belgium: the case of freedom of speech. In: BREMS, E. (Hrsg.): Conflicts Between Fundamental Rights. Antwerpen-Oxford-Portland, Intersentia, 2008, S. 341.

¹²⁸ Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 9/2004 vom 21. Januar 2004, Erwägung B.12.

¹²⁹ BONBLED, Nicolas: La conciliation des restrictions constitutionnelles et conventionnelles à la liberté d'expression : le cas des discours haineux. R. B. D. C., 2005, S. 479.

nationaler Ebene gewährleisteter Rechte mit Einschränkungen in Einklang gebracht werden muss, die im Sinne der Einhaltung anderer Grundrechte in Anwendung überstaatlicher Bestimmungen gerechtfertigt sein können¹³⁰.

Der Kassationshof argumentiert seinerseits recht ähnlich. Im oben zitierten Urteil vom 19. Oktober 1953 erkannte er darauf, dass die Verbreitung oder der Verkauf von Drucksachen im Wege einer Gemeindeverordnung an eine Genehmigung geknüpft werden kann, um die Verschmutzung der Straßen möglichst gering zu halten¹³¹.

Der Staatsrat wiederum urteilte, dass

die Artikel 19 und 25 der Verfassung den Behörden nicht ausdrücklich die Befugnis verliehen, im Zusammenhang mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und der Pressefreiheit präventive Maßnahmen anzuwenden, auch wenn sie kein generelles ausdrückliches Verbot solcher Maßnahmen vorsähen¹³².

Ferner verwies er auf Artikel 10 der EMRK und erinnerte gleichzeitig an die Kriterien der Gesetzmäßigkeit, der Rechtmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit, die erfüllt sein müssen, um eine rechtmäßige Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung zu begründen. Folglich lehnt die Verwaltungsgerichtsbarkeit die Ergreifung von präventiven Maßnahmen ausdrücklich ab¹³³.

Die Frage der Zulässigkeit präventiver Maßnahmen im belgischen Recht wird später im Kapitel über die Grenzen des Rechts auf freie Meinungsäußerung noch einmal genauer erörtert.

III.2. Die Auslegung des Artikels 25 der Verfassung

Artikel 25 wirft viele Fragen zur Auslegung des Begriffs „Presse“ auf. Im 19. Jahrhundert bereitete die Definition des Begriffs „Presse“ keine besonderen Schwierigkeiten. Ab dem 20. Jahrhundert stellte sich vermehrt die Frage, was der Begriff „Presse“ genau bedeutet. Laut den Befürwortern einer erweiterten Auslegung können Medien, die nicht unter die Kategorie Presse fallen, in den sachlichen Anwendungsbereich von Artikel 25 einbezogen werden. Die Verwendung des Begriffs „Presse“ sei lediglich das Ergebnis einfacher historischer Gegebenheiten¹³⁴.

Jedoch wurde der Begriff der Presse gemäß Artikel 25 der Verfassung lange Zeit eng ausgelegt. In einem Urteil vom 9. Dezember 1981 schlug der Kassationshof eine historische Auslegung des Begriffs der Presse im verfassungsrechtlichen Sinne vor. Er war der Auffassung, dass der Schutz gemäß Artikel 25 der Verfassung nur den Printmedien zusteht, unter Ausschluss anderer Medien wie z. B. Fernsehen oder Radio¹³⁵. Der Kassationshof hat diese Rechtsprechung in einem Urteil vom 2. Juni 2006 bestätigt: Weder Rundfunk- noch Fernseh- oder Kabelsendungen seien Meinungsäußerungen in gedruckter Form, weshalb Artikel 25 der

¹³⁰ TULKENS, François: La liberté d'expression en général. In: VERDUSSEN, Marc und BONBLED, NICOLAS (Hrsg.): Les droits Constitutionnels en Belgique. Band 2, Brüssel, Bruylant, 2011, S. 832.

¹³¹ Kassationshof, 19. Oktober 1953, Pas., 1954, I, S. 109.

¹³² C.E. Urteil Nr. 80.282, 18. Mai 1999.

¹³³ TULKENS, François: La liberté d'expression en général. In: VERDUSSEN, Marc und BONBLED, Nicolas (Hrsg.): Les droits Constitutionnels en Belgique. Band 2, Brüssel, Bruylant, 2011, S. 830.

¹³⁴ BONBLED, Nicolas: La conciliation des restrictions constitutionnelles et conventionnelles à la liberté d'expression : le cas des discours haineux. R. B. D. C., 2005, S. 427.

¹³⁵ Kassationshof, 9. Dezember 1981, Pas., 1982, I, S. 482 f., De Koster; J. L. M. B., S. 1402–1413, insb. S. 1412, Bemerkung François JONGEN; Urteil Kassationshof, S. 1297.

Verfassung auf sie keine Anwendung finde¹³⁶. Die ursprüngliche Fassung der Verfassung in niederländischer Sprache von 1967 sagt mit Verwendung des Begriffs *drukpers* das Gleiche aus. Somit legt der Kassationshof die Verfassung wörtlich aus¹³⁷.

Die Folgen dieser Unterscheidung zwischen Printmedien auf der einen und audiovisuellen Medien auf der anderen Seite sind weitreichend. Während Pressedelikte in die Zuständigkeit des Geschworenengerichts fallen, ist für die anderen Verstöße das Strafgericht zuständig. Jedoch werden Pressedelikte in der Praxis nicht mehr strafrechtlich verfolgt. Tatsächlich beruft die Staatsanwaltschaft für diese Delikte keine Geschworenengerichte mehr ein, was vor allem finanzielle und organisatorische Gründe hat. Folglich bleiben Pressedelikte strafrechtlich *de facto* straflos¹³⁸.

In zwei Urteilen vom 6. März 2012 wich der Kassationshof jedoch von dieser Rechtsprechung ab und entschied, dass ein im Internet verbreiteter Text sehr wohl eine Schrift darstellt, die unter Artikel 25 der Verfassung fallen kann¹³⁹. Dem Gerichtshof zufolge ist die digitale Verbreitung eines Textes vergleichbar mit der Vervielfältigung eines gedruckten Textes in den Printmedien. Der Gerichtshof wies auch darauf hin, dass sich die Pressefreiheit nur auf die Schriftform bezieht. So fallen audiovisuelle Inhalte, wie z. B. ein im Internet verbreiteter Podcast oder ein auf einem Blog gepostetes Video, nicht unter Artikel 25¹⁴⁰.

Diese Rechtsprechung hat dazu geführt, dass bei der Verbreitung im Internet zwischen schriftlichen und audiovisuellen Inhalten unterschieden wird. Für diese Unterscheidung gibt es gegenwärtig keinen Grund und sie scheint im Hinblick auf die modernen Kommunikationsmittel auch wenig geeignet. Tatsächlich fällt es schwer, der Begründung des Kassationshofs zu folgen, der der Auffassung ist, dass audiovisuelle Inhalte keine Meinungsäußerung darstellen. Des Weiteren resultiert daraus ein gewisses Maß an Unsicherheit: beispielsweise fällt ein in einer Zeitschrift veröffentlichtes Interview, dessen schriftliches Transkript im Internet verbreitet wird, unter den Schutz von Artikel 25 der Verfassung; wird es jedoch in Form eines Podcasts verbreitet, fällt dieser Schutz weg¹⁴¹.

Diese Rechtsprechung wird sich jedoch möglicherweise ändern. In einer aktuellen Entscheidung vom 7. September 2018 erklärte sich das Strafgericht Lüttich nämlich für Ehrverletzungen, Belästigungen und Attentatsdrohungen gegen Personen und Eigentum, die sich gegen einen Vertreter der Kommunalpolitik richteten und auf Facebook stattfanden, zuständig¹⁴².

Dieses Urteil richtet sich gegen die Straflosigkeit, die bei Pressedelikten *de facto* zugestanden wird und aus der fehlenden Möglichkeit resultiert, die Urheber aufgrund fehlender Mittel vor einem Geschworenengericht zu verfolgen. Der Richter zeigte in diesem Fall Innovationsgeist und trug dem Wandel der Zeit Rechnung – eine Zeit, in der immer mehr Presseveröffentlichungen nur über das Internet stattfinden¹⁴³.

¹³⁶ Kassationshof, 2. Juni 2006, Pas., 2006 I, S. 302.

¹³⁷ BEHRENDT, Christian: Le délit de presse à l'ère numérique. R. B. D. C., 2014, S. 306.

¹³⁸ BEHRENDT, Christian: Le délit de presse à l'ère numérique. R. B. D. C., 2014, S. 306.

¹³⁹ Kassationshof, 6. März 2012, Pas., I, S. 527; Urteil Kassationshof, S. 558; N. j. W., 2012, S. 342, A. & M., 2012, S. 253, Bemerkung Dirk Voorhof, J. T., 2012, S. 505, Anm. von Quentin VAN ENIS.

¹⁴⁰ BEHRENDT, Christian und VRANCKEN, Martin: a.a.O., S. 653–654.

¹⁴¹ BEHRENDT, Christian: Le délit de presse à l'ère numérique. R. B. D. C., 2014, S. 307–308.

¹⁴² Vgl. PIRONNET, Quentin: Des insultes sur les réseaux sociaux ne relèvent pas du délit de presse. J. L. M. B., 2018, S. 1825–1831.

¹⁴³ PIRONNET, Quentin: a.a.O., S. 1825.

Was das Ausbleiben von Prozessen vor dem Geschworenengericht angeht, regelte der Artikel der Verfassung, der das Pressedelikt dem Geschworenengericht unterstellt, ursprünglich einfach nur die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit. Diese hat sich mit der Zeit jedoch zu einer Art Entschuldigungsgrund entwickelt, dessen sich die auf diesem Gebiet spezialisierten Anwälte nur zu gerne bedienen¹⁴⁴. Tatsächlich trat das Geschworenengericht seit Ende des Zweiten Weltkriegs nur zweimal zusammen, um über ein Pressedelikt zu entscheiden. Diese Straflosigkeit stellt sowohl die Prinzipien des Zugangs zu einem Gericht sowie die Effektivität des Strafprozesses infrage. Hinzu kommt, dass sich der Gesetzgeber dieser Straflosigkeit bewusst ist. Er hat nämlich entschieden, dass Pressedelikte, denen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zugrunde liegen, in die Zuständigkeit von Strafgerichten fallen, damit diese Delikte nicht straflos bleiben¹⁴⁵.

Außerdem haben – was das Aufkommen neuer Technologien betrifft – die sozialen Netzwerke unsere Auffassung vom Recht auf freie Meinungsäußerung verändert. Tatsächlich ist ein soziales Netzwerk wie Facebook kein Forum für den Meinungsaustausch, sondern in gewisser Weise eine zeitgenössische Ausweitung des mündlichen Ausdrucks, was einen wahren Paradigmenwechsel hinsichtlich der Bedeutung der Schriftlichkeit gegenüber der Mündlichkeit darstellt¹⁴⁶. Eine schriftliche Aussage und ein audiovisueller Inhalt verbindet dieselbe Absicht: eine Meinung über den Presseweg zu verbreiten. Von daher müssen diese beiden Ausdrucksformen gleich behandelt werden¹⁴⁷.

Diese Entscheidung des Strafgerichts, die von der Berufungsinstanz bestätigt wurde¹⁴⁸, könnte die Rechtsprechung des Kassationshofs verändern. Derzeit ist ein Rechtsbehelf gegen das Urteil des Appellationshofs anhängig.

¹⁴⁴ PIRONNET, Quentin: a.a.O., S. 1826.

¹⁴⁵ PIRONNET, Quentin: a.a.O., S. 1826.

¹⁴⁶ PIRONNET, Quentin: a.a.O., S. 1827.

¹⁴⁷ PIRONNET, Quentin: a.a.O., S. 1828.

¹⁴⁸ Lüttich, 28. Mai 2019, Az. 2018/CO/816.

IV. Der Begriff des Rechts auf freie Meinungsäußerung und seine derzeitigen und absehbaren Grenzen

Wie den Kapiteln über das Recht und die Rechtsprechung Belgiens bereits zu entnehmen war, sind mehrere Aspekte des Rechts auf freie Meinungsäußerung durch das belgische Recht geschützt. Jedoch ist das Recht auf freie Meinungsäußerung kein absolutes Recht. Gelten keine entsprechenden Rahmenbedingungen, gerät es automatisch mit anderen Grundrechten in Konflikt. In diesem Kapitel wird zunächst ein kurzer Überblick über die Verankerung des Rechts auf freie Meinungsäußerung im Völkerrecht gegeben. Anschließend werden die verschiedenen Konflikte zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und anderen Grundrechten näher beleuchtet. Zuletzt werden einige durch den Gesetzgeber auferlegte Grenzen des Rechts auf freie Meinungsäußerung untersucht.

IV.1. Vorgeschlagenes Konzept

Artikel 19 der belgischen Verfassung gewährleistet das Recht, „zu allem seine Ansichten kundzutun“, und dies unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieses Rechts begangenen Delikte¹⁴⁹. Wie weiter oben bereits dargelegt, wird mit dieser Bestimmung grundsätzlich das Recht auf freie Meinungsäußerung im belgischen Recht verankert¹⁵⁰. Sie wird durch Artikel 25 ergänzt, der die Pressefreiheit gewährleistet.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung in seiner in den vorstehenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen verankerten Form wird von den belgischen Gerichten anhand von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte ausgelegt, wie bereits im Abschnitt über die Rechtsprechung erläutert wurde. Diese internationalen Bestimmungen mit Auswirkungen auf das innerstaatliche Recht haben eine Ausweitung des Begriffs des Rechts auf freie Meinungsäußerung im belgischen Recht ermöglicht¹⁵¹. Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention besagt, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung auch die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen einschließt. Artikel 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte besagt darüber hinaus, dass dieses Recht auch „die Freiheit [einschließt], [sich] ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen [...] Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl [...] zu beschaffen“¹⁵².

Ferner hat der Verfassungsgerichtshof in einem Urteil über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes zum Verbot der Holocaustleugnung (auf das weiter oben eingegangen wurde) aufgezeigt, welche besondere Bedeutung er dem Recht auf freie Meinungsäußerung beimisst. Dazu hat er insbesondere das berühmte *Handyside*-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zitiert. Der Linie des Gerichtshofs in Straßburg folgend stellt die belgische Verfassungsgerichtsbarkeit Folgendes fest:

„Die Freiheit der Meinungsäußerung ist einer der Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft. [...] Sie gilt nicht nur für jene „Information“ oder jene „Ideen“, die Anklang finden

¹⁴⁹ BEHRENDT, Christian und VRANCKEN, Martin: *Principes de droit constitutionnel belge*. Brüssel, La Chartre, 2019, S. 483.

¹⁵⁰ TULKENS, François: *La liberté d'expression en général*. In: VERDUSSEN, Marc und BONBLED, Nicolas (Hrsg.): *Les droits Constitutionnels en Belgique*. Band 2, Brüssel, Bruylant, 2011, S. 821.

¹⁵¹ VELU, Jacques und ERGEC, Rusen: *Convention européenne des droits de l'homme*. Brüssel. Bruylant, 2014, S. 737.

¹⁵² TULKENS, François: *La liberté d'expression en général*. In: VERDUSSEN, Marc und BONBLED, Nicolas (Hrsg.): *Les droits constitutionnels en Belgique*. Band 2, Brüssel, Bruylant, 2011, S. 822–823.

oder die als harmlos oder gleichgültig betrachtet werden, sondern auch für diejenigen, welche den Staat oder irgendeine Gruppe der Bevölkerung schockieren, beunruhigen oder kränken. Dies gebieten der Pluralismus, die Toleranz und der Geist der Offenheit, ohne welche es keine demokratische Gesellschaft gibt¹⁵³.

IV.2. Rechtsgüter im Konflikt: Das Recht auf freie Meinungsäußerung im Hinblick auf andere Grundrechte

Die Besonderheit des Rechts auf freie Meinungsäußerung liegt vor allem an der besonderen Rolle, die es bei der Einführung, Effektivität und Wahrung einer jeden Demokratie einnimmt. Wird es frei ausgeübt, kommt es unvermeidlich in Konflikt mit anderen, ebenfalls geschützten Rechten¹⁵⁴. In diesem Abschnitt soll dargelegt werden, wie konfliktbehaftet die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung im Hinblick auf andere Grundrechte in einigen Fällen sein kann.

Wie bereits erläutert, muss jede vom Staat verfügte Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung anhand der in Artikel 10 Absatz 2 der EMRK aufgeführten Kriterien begründet werden können¹⁵⁵. Ferner fügte der Kassationshof in seinem Urteil vom 27. April 2007 hinzu, dass aus der Entscheidung des Richters hervorgehen müsse, dass er das Recht auf freie Meinungsäußerung im Hinblick auf andere Menschenrechte und Grundfreiheiten geprüft hat, aber auch, dass die verfügte Einschränkung unter Berücksichtigung des Kontextes, in der die Meinung geäußert wird, der Stellung der Parteien und der sonstigen fallbezogenen Umstände einer zwingenden gesellschaftlichen Notwendigkeit entspricht, dass sie zweckmäßig ist und dass in der Folge die Verhältnismäßigkeit zwischen gewähltem Mittel und verfolgtem Ziel gegeben ist¹⁵⁶.

Im Folgenden werden die Grundrechte beleuchtet, aufgrund derer es im belgischen Recht zulässig ist, das Recht auf freie Meinungsäußerung einzuschränken. Zur Veranschaulichung wird jeweils die belgische Rechtsprechung in diesem Bereich herangezogen.

Die Ausführungen sind nicht als erschöpfend zu betrachten und beschäftigen sich mit den Grundrechten, die nach Meinung der Verfasser im Hinblick auf das Recht auf freie Meinungsäußerung besonders relevant sind. Nacheinander werden das Recht auf Achtung des Privatlebens sowie das Recht auf Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung analysiert.

IV.2.1. Das Recht auf Achtung des Privatlebens

Das Recht auf freie Meinungsäußerung kann unter bestimmten Umständen mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens in Konflikt stehen. Diese Konflikte entstehen in der Regel im Rahmen journalistischer Veröffentlichungen. Im Folgenden wird ein spezifischer Aspekt des Rechts auf freie Meinungsäußerung genauer beleuchtet, die Pressefreiheit.

Allgemein gilt, dass einige Nachforschungen über das Privatleben sowie einige Veröffentlichungen in der Presse, die Bereiche des Privatlebens betreffen, gerechtfertigt sein können, wenn es sich dabei um das Privatleben von Personen handelt, die durch ihr Amt, ihre Fähigkeiten oder ihre Situation einen gewissen Bekanntheitsgrad haben. In diesem Fall geht

¹⁵³ Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 45/96 vom 12. Juli 1996, Erwägung B.7.6.

¹⁵⁴ BONBLED, Nicolas: La conciliation des restrictions constitutionnelles et conventionnelles à la liberté d'expression : le cas des discours haineux. R.B.D.C., 2005, S. 423.

¹⁵⁵ DUBUISSON, François: L'incrimination générique du négationnisme est-elle conciliable avec le droit à la liberté d'expression. Rev. dr. ULB, 2007, S. 153.

¹⁵⁶ Kassationshof, 27. April 2007, N. J. W., 2007/19, Nr.°172, S. 897–899.

man in der Tat davon aus, dass die Öffentlichkeit ein legitimes Interesse daran hat, in gewissem Umfang aus diesen Bereichen zu erfahren, auch wenn sie objektiv betrachtet die Privatsphäre betreffen¹⁵⁷.

Dennoch ist man nach ständiger Rechtsprechung der Auffassung, dass Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung gerechtfertigt sein können, insbesondere wenn es um das Recht auf Vergessenwerden, das Recht am eigenen Bild und das Recht auf Ehre und Ansehen geht.

IV.2.1.1 Das Recht auf Vergessenwerden

Das Recht auf Vergessenwerden wird traditionell definiert als das Recht einer Person, in gewissen Situationen die Löschung von sie betreffenden personenbezogenen Daten zu erwirken¹⁵⁸.

Zwei Urteile veranschaulichen die Abwägung der ordentlichen Gerichtsbarkeit zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Recht auf Vergessenwerden.

In einer ersten Rechtssache hat der Appellationshof von Lüttich entschieden, dass die Weigerung, einem Ersuchen um Anonymisierung, bei dem ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Recht auf Vergessenwerden sichergestellt ist, zu entsprechen, eine Pflichtverletzung seitens des Herausgebers darstellt, da er nicht so gehandelt hat, wie es ein durchschnittlich umsichtiger und sorgfältiger Herausgeber unter den gleichen Umständen getan hätte¹⁵⁹.

Im diesem Fall war ein Arzt 20 Jahre zuvor für einen Verkehrsunfall mit zwei Todesopfern verurteilt worden. In der Folge beantragte er beim Gericht erster Instanz, die trotz eines angemessenen und begründeten Ersuchens an den Herausgeber erfolgte Weigerung desselben, einen ihn betreffenden, online verfügbaren Artikel zu anonymisieren, als Pflichtverletzung einzustufen. Das Gericht erster Instanz gab dem Antrag des Antragstellers statt. Dieses Urteil wurde anschließend vom Berufungsgericht bestätigt¹⁶⁰.

Der Appellationshof von Lüttich wies im Zusammenhang mit diesem Urteil darauf hin, dass das Recht auf Vergessenwerden integraler Bestandteil des Rechts auf Achtung des Privatlebens sei, wie es in Artikel 8 der EMRK, Artikel 22 der Verfassung und Artikel 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte festgelegt ist¹⁶¹.

Der Gerichtshof erläuterte im Weiteren die Voraussetzungen für die Feststellung eines Rechts auf Vergessenwerden. Laut dem Gerichtshof muss die erste Offenlegung des Sachverhalts rechtmäßig erfolgt sein, muss der Sachverhalt justiziabel sein, darf es kein aktuelles Interesse an einer erneuten Offenlegung geben, darf der Sachverhalt nicht von historischem Interesse sein, muss zwischen den beiden Offenlegungen eine gewisse Zeit vergangen sein, darf die betroffene Person keine Person des öffentlichen Lebens sein, muss die betroffene Person ein Interesse an einer Resozialisierung haben und muss die betroffene Person ihre Schuld beglichen haben¹⁶².

In einer anderen Rechtssache, mit der das Lütticher Zivilgericht befasst war, machte eine im Zusammenhang mit dem Mord an einem belgischen Politiker beschuldigte, aber nicht

¹⁵⁷ MILQUET, Joëlle: La responsabilité aquilienne de la presse. Anm. von Dr. Louvain, 1989, S. 68.

¹⁵⁸ BENSOUSSAN, Alain: D. In: La protection des données personnelles de A à Z. Brüssel, Éditions Larcier, 2017, S. 89.

¹⁵⁹ Lüttich, 25. September 2014, A. & M., 2014, S.

¹⁶⁰ VAN ENIS, Quentin: Droit des médias, liberté d'expression et nouvelles technologies. R. D. T. I., 2015, S. 191–192.

¹⁶¹ Lüttich, 25. September 2014, A. & M., 2014, S.

¹⁶² Ebd.

verurteilte Person geltend, dass die Weigerung des Herausgebers der Seite, eine Anonymisierung durchzuführen, eine Pflichtverletzung darstelle, weshalb dieser die nachteiligen Folgen beseitigen müsse. Das Gericht folgte der gleichen Linie wie der Appellationshof von Lüttich im zuvor zitierten Urteil und verurteilte den Herausgeber dazu, den Namen des Antragstellers im beanstandeten Artikel durch ein X unkenntlich zu machen¹⁶³.

Diese Rechtssache unterscheidet sich von der vorherigen darin, dass der Antragsteller einen Anspruch auf das Recht auf Vergessenwerden geltend machen konnte, ohne dass er von einem Gericht verurteilt worden war¹⁶⁴.

Diese beiden Urteile machen die Relativität des Rechts auf freie Meinungsäußerung gegenüber dem Recht auf Vergessenwerden deutlich.

Ein kürzlich veröffentlichtes Urteil des Kassationshofs vom 8. November 2018¹⁶⁵ bezüglich Online-Archiven von Printmedien zeigt noch einmal, wie heikel die Problematik ist.

IV.2.1.2 Das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild verleiht jeder Person die Befugnis, der Anfertigung, der Ausstellung oder der Nutzung eines Bildes von ihr zu widersprechen, wenn dies ohne Zustimmung erfolgt¹⁶⁶.

Die abgebildete Person kann das Recht am eigenen Bild nicht nur dann geltend machen, wenn der Vervielfältigung nicht zugestimmt wurde, sondern auch dann, wenn die Vervielfältigung die getroffene Vereinbarung und/oder die Fakten verfälscht, wenn sie zu falschen Rückschlüssen führt oder von Beschreibungen oder Kommentaren begleitet ist, die die Ehre der abgebildeten Person verletzen¹⁶⁷.

So wurde insbesondere die Veröffentlichung eines Artikels, in dem ein Polizist als korrupter Beamter dargestellt und in legerer Kleidung abgebildet wurde, ohne dass er hierfür seine Zustimmung erteilt hatte, als Verletzung des Rechts am eigenen Bild gewertet¹⁶⁸.

IV.2.1.3 Das Recht auf Ehre und Ansehen

In Ausübung ihrer Tätigkeit müssen Journalisten ausdrücklich gewisse Prinzipien befolgen. Diese Prinzipien basieren vor allem auf der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie auf der nationalen Rechtsprechung.

Wenn ein Journalist über einen Sachverhalt berichtet, muss sein Wahrheitsgehalt mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln überprüft worden sein. Der Wahrheitsgehalt des Sachverhalts muss mithilfe von Objektivität, Loyalität und Urteilskraft ergründet werden, was die Überprüfung der Informationsquellen impliziert¹⁶⁹.

Tatsachen können naturgemäß nachgewiesen werden. Wenn journalistische Publikationen jedoch Werturteile betreffen, die per se nicht zur Überprüfung ihres Wahrheitsgehalts geeignet sind, dürfen diese nicht in Beleidigungen oder in die schuldhaftige Verletzung von

¹⁶³ Lüttich, 3. November 2014, R.G. D. C., S. 531.

¹⁶⁴ VAN ENIS, Quentin: Droit des médias, liberté d'expression et nouvelles technologies. R. D. T. I., 2015, S. 191–192; CRUYSMANS, Édouard: Liberté d'expression, archives numériques et protection de la vie privée : la conciliation de trois réalités divergentes grâce au droit à l'oubli. J.L. M. B., 2014, S. 1972 und 1980.

¹⁶⁵ J.L.M.B., 2019, S. 1411 (Auslieferung am 27. September 2019).

¹⁶⁶ MOUFFE, Bernard: La responsabilité civile des médias. Brüssel, Wolters Kluwer, 2014, S. 92.

¹⁶⁷ Ebd., S. 93.

¹⁶⁸ Lüttich, 24. Februar 2014, J.L. M. B., 2014, S. 963.

¹⁶⁹ Brüssel, 4. November 2008, A. & M., 2008, S. 493.

Ehre und Ansehen abgleiten¹⁷⁰. Daraus folgt, dass man für Tatsachenbehauptungen, die man aufstellt, verantwortlich ist, nicht aber für Meinungen, vorbehaltlich ihrer Form und ihres Tons¹⁷¹.

So wurde insbesondere der Gebrauch von unnötig verletzenden und beleidigenden Worten als schuldhafte Verletzung von Ehre und Ansehen gewertet, wenn der Gebrauch dieser Worte für die Öffentlichkeit nicht von Interesse ist¹⁷². Anlässlich dieses Urteils stellte das Brüsseler Zivilgericht außerdem klar, dass es illegal sei, vorsätzlich und aus nachweislich rein subjektiven Gründen die Ehre und das Ansehen einer Person mit Texten zu verletzen, die aufgrund der Verwendung eines scharfen Tons, heftiger Worte oder scherzhafter Sprüche nicht als zumutbar angesehen werden können und letztendlich verletzenden Meinungsäußerungen gleichkommen, nicht verhältnismäßig und in keinem Fall notwendig sind, um eine Meinung kundzutun¹⁷³.

IV.2.2. Das Recht auf Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung

Anlässlich eines Antrags auf die teilweise Nichtigerklärung eines Gesetzes zur Änderung des Personalstatuts der im aktiven Dienst stehenden operativen Kräfte der Gendarmerie hatte der Gerichtshof das Recht auf Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung abzuwägen¹⁷⁴.

Eine der strittigen Bestimmungen sieht vor, dass das Personal in jedem Fall darauf verzichtet, öffentlich seine politische Meinung kundzutun und politischen Aktivitäten nachzugehen¹⁷⁵.

Die Antragsteller machten geltend, dass diese Bestimmung ihr Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt.

Zunächst räumte der Gerichtshof ein, dass die angefochtene Bestimmung das betroffene Personal erheblich in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung einschränke¹⁷⁶. Jedoch führte er anschließend weiter aus, dass dieses Recht in Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 2 der EMRK Gegenstand von Einschränkungen sein könne.

Abschließend erklärte der Gerichtshof, dass es für das Funktionieren der für den demokratischen Rechtsstaat unverzichtbaren Institutionen und zur Gewährleistung der Rechte der Bürger notwendig sein könne, das Recht auf freie Meinungsäußerung bestimmten Einschränkungen zu unterwerfen, insbesondere wenn es darum gehe, die Einhaltung des Rechts und die Aufrechterhaltung der Ordnung zu gewährleisten¹⁷⁷.

¹⁷⁰ VOORHOOF, Dirk: Fotomontage in Humo beschermd door persvrijheid of manifeste schending van de privacy?. A. & M., 2008, S. 502 und 507..

¹⁷¹ TULKENS, François: La liberté d'expression en général. In: VERDUSSEN, Marc und BONBLED, Nicolas (Hrsg.): Les droits Constitutionnels en Belgique. Band 2, Brüssel, Bruylant, 2011, S. 841.

¹⁷² Brüssel, 20. Juni 2011, A. & M., 2012, S. 463.

¹⁷³ Brüssel, 20. Juni 2011, A. & M., 2012, S. 463.

¹⁷⁴ Mit dem Gesetz vom 24. Juli 1992 zur Änderung gewisser Bestimmungen hinsichtlich des Personalstatuts der im aktiven Dienst stehenden operativen Kräfte der Gendarmerie ändern sich mehrere Gendarmerie-Gesetze, M.B. 31. Juli.

¹⁷⁵ Mit Artikel 24/9 des Gesetzes vom 24. Juli 1992 zur Änderung gewisser Bestimmungen hinsichtlich des Personalstatuts der im aktiven Dienst stehenden operativen Kräfte der Gendarmerie ändern sich mehrere Gendarmerie-Gesetze, M.B. 31. Juli. Diese Bestimmung wurde inzwischen aufgehoben, jedoch in einem neueren Gesetz durch einen Artikel mit identischem Wortlaut ersetzt.

¹⁷⁶ Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 62/93 vom 15. Juli 1993, Erwägung B.3.3.

¹⁷⁷ Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 62/93 vom 15. Juli 1993, Erwägung B.3.5.

Dem Gerichtshof zufolge steht die strittige Bestimmung nicht in einem offensichtlich unangemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel, das darin besteht, einen wirksamen Polizeidienst zu gewährleisten, dessen Unparteilichkeit unbestreitbar ist und der den Behörden und den Bürgern zu Diensten steht, um das ordentliche Funktionieren der Demokratie sicherzustellen¹⁷⁸.

IV.3. Absehbare Grenzen des Rechts auf freie Meinungsäußerung

Laut dem Generalstaatsanwalt Jacques Velu hat in den demokratischen Gesellschaften unserer Welt der Großteil der Menschenrechte und der Grundrechte in dem Sinne einen relativen Wert, als ihrer Ausübung gewisse Grenzen gesetzt sein können. Dies gelte natürlich auch für das Recht auf freie Meinungsäußerung¹⁷⁹.

Der Verfassungsgerichtshof und der Kassationshof haben anerkannt, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung Gegenstand von Einschränkungen sein kann, sofern diese die Kriterien des Artikels 10 der EMRK erfüllen¹⁸⁰. Die Einschränkung muss:

- vom Gesetz vorgesehen sein,
- ein legitimes Ziel haben und
- in einer demokratischen Gesellschaft als notwendig angesehen werden.

Die Notwendigkeit der Maßnahmen setzt ein zwingendes gesellschaftliches Bedürfnis voraus¹⁸¹. Außerdem werden diese „Ausnahmen“ sehr eng ausgelegt¹⁸².

Es stellt sich jedoch nicht so sehr die Frage nach den Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung selbst, sondern vielmehr nach ihren Auswirkungen und den daraus resultierenden Folgen. Einige Einschränkungen unterliegen einer strengen Kontrolle, während andere Fälle weniger streng kontrolliert werden¹⁸³.

Im Rahmen dieser Studie wurden im Kapitel über das belgische Recht mehrere Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung genannt. Hierunter fallen beispielsweise Verleumdung, üble Nachrede oder der Schutz des Rechts auf Vergessenwerden, aber auch die Möglichkeit, dass ein Zivilgericht aufgrund einer Meinungsäußerung auf Schadenersatz erkennt. Im diesem Abschnitt werden zwei Einschränkungen genauer untersucht, die Anlass zu Diskussionen geben: einerseits die Strafbarkeit von Äußerungen, die den Holocaust leugnen oder rassistisch und fremdenfeindlich sind, andererseits die präventiven Maßnahmen.

¹⁷⁸ Ebd., Erwägung B.3.5.

¹⁷⁹ VELU, Jacques: Propos sur les normes européennes applicables aux relations entre la justice et la presse. J. T., 1995, S. 581 und 582.

¹⁸⁰ Kassationshof, 1. Dezember 2004, A. & M., 2005, S. 167; Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 45/96 vom 12. Juli 1996, Erwägung B.7.6.

¹⁸¹ DUBUISSON, François: L'incrimination générique du négationnisme est-elle conciliable avec le droit à la liberté d'expression. Rev. dr. ULB, 2007, S. 153.

¹⁸² MOUFFE, Bernard: La responsabilité civile des médias. Wolters Kluwer, Brüssel, 2014, S. 52.

¹⁸³ LEMMENS, Koen: Taisez-vous, Elkabbach ! L'interdiction de la censure à la lumière des pratiques sociales. R. B. D. C., 2003, S. 378.

IV.3.1. Die Ahndung von Holocaustleugnung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Wie bereits im Kapitel über das belgische Recht im Bereich des Rechts auf freie Meinungsäußerung dargelegt, stellt das belgische Recht die Leugnung des Holocausts sowie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit unter Strafe.

Neben dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur strafrechtlichen Verfolgung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wurde 1995 ein Gesetz zur Ahndung der Holocaustleugnung in die belgische Rechtsordnung aufgenommen¹⁸⁴. Die Begründung des Gesetzes vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes basiert auf der Notwendigkeit, gewisse Behauptungen unter Strafe zu stellen, die im Widerspruch zu den Tatsachen stehen und die mit dem alleinigen Ziel getätigt werden, rassistische Ideen zu glorifizieren und dem Gedenken aller Opfer des Holocausts von 1940 bis 1945 zu schaden¹⁸⁵. Die Begründung für die Verabschiedung des Gesetzes ist somit der Kampf gegen Rassismus und Antisemitismus.

Kurz nach seinem Inkrafttreten wurden zwei Klagen auf Nichtigerklärung des Gesetzes beim Verfassungsgerichtshof eingereicht. Der Gerichtshof hat die beiden Rechtssachen verbunden.

Die Kläger machten geltend, dass das angefochtene Gesetz, das die Äußerung einer bestimmten Meinung unter Strafe stellt, nicht mit dem in Artikel 19 der Verfassung verankerten Recht auf freie Meinungsäußerung vereinbar sei. Außerdem wurde ein Antrag auf Aussetzung des genannten Gesetzes gestellt. Laut dem Kläger sei das im Gesetz herangezogene Kriterium nicht objektiv und viel zu vage und stünden die Auswirkungen des Gesetzes, nämlich eine erhebliche Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, somit in keinem Verhältnis zum verfolgten Ziel¹⁸⁶.

Der Gerichtshof folgte der Argumentation der Kläger nicht. Er legte dar, dass der Wortlaut des genannten Gesetzes präzise genug sei, um eine Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung zu begründen. Der Gerichtshof stellte außerdem fest, dass aus den vorbereitenden Arbeiten hervorgehe, dass sich der Gesetzgeber über die grundlegende Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung vollkommen im Klaren war, da er die unter Strafe gestellte Handlung ganz bewusst restriktiv und eindeutig definieren wollte. Im Übrigen erfordere das angefochtene Gesetz generell eine enge Auslegung, da es das Recht auf freie Meinungsäußerung einschränke und ein Strafgesetz darstelle¹⁸⁷.

Somit bedingt die genaue und enge Auslegung des sachlichen Anwendungsbereichs des Straftatbestands dessen Vereinbarkeit mit dem Prinzip des Rechts auf freie Meinungsäußerung¹⁸⁸. In der Tat wurde die Vereinbarkeit des Gesetzes mit dem Prinzip des Rechts auf freie Meinungsäußerung zwar eindeutig festgestellt, gleichzeitig wurde aber auch die Notwendigkeit einer engen Auslegung betont und ein präziser Rahmen für seine Anwendung festgelegt. Der Verfassungsgerichtshof hob hervor, dass das Gesetz gewisse

¹⁸⁴ DUBUISSON, François: L'incrimination générique du négationnisme est-elle conciliable avec le droit à la liberté d'expression. Rev. dr. ULB, 2007, S. 137.

¹⁸⁵ Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes, M. B. 30. März; Parl. Dok., Parlament, ordentliche Sitzung, 1991–1992, Nr. 557/5, S. 3.

¹⁸⁶ Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 45/96 vom 12. Juli 1996, Erwägung A.4.3.

¹⁸⁷ Ebd., Erwägung B.7.8.

¹⁸⁸ DUBUISSON, François: L'incrimination générique du négationnisme est-elle conciliable avec le droit à la liberté d'expression. Rev. dr. ULB, 2007, S. 145.

Meinungsäußerungen nicht aufgrund ihres Inhalts unter Strafe stellen, sondern aufgrund ihrer rassistischen und antisemitischen Natur, die einer ganzen Gemeinschaft schadet¹⁸⁹.

Bei der Einführung des Straftatbestands wollte der Gesetzgeber wissenschaftliche Arbeiten jedoch aus dem Anwendungsbereich ausschließen, sofern diese in gutem Glauben, d. h. ohne böswillige Absicht erstellt wurden. Der Verfassungsgerichtshof bestätigte, dass der Gesetzgeber nicht beabsichtigte, die wissenschaftliche Freiheit einzuschränken, wie aus den vorbereitenden Arbeiten hervorgehe. Doch obwohl er die fehlende Anforderung des Merkmals des Vorsatzes im Gesetz von 1995 als begründet ansieht, verankerte der Gerichtshof dennoch das Erfordernis der Überprüfung des Vorliegens einer konkreten Absicht, da es dem Richter die Befugnis einräumte, unter Berücksichtigung der Umstände zu beurteilen, ob die Äußerung, die Gegenstand der Strafverfolgung ist, nicht dem Willen entspringt, eine verbrecherische und der Demokratie feindlich gesinnte Ideologie zu rehabilitieren¹⁹⁰.

Der Gesetzgeber hat versucht, das Gesetz von 1995 zu ändern, um die Strafbarkeit der Holocaustleugnung über den vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermord hinaus auch auf andere Ereignisse auszuweiten. Insbesondere zielten die Änderungsanträge des Senats darauf ab, den Straftatbestand auf den Völkermord an den Armeniern und den Völkermord in Ruanda auszuweiten¹⁹¹. Jedoch könnte eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Gesetzes rechtliche Probleme im Hinblick auf die Achtung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und die Übersichtlichkeit des Strafrechts hervorrufen¹⁹².

Tatsächlich muss zunächst die Frage gestellt werden, ob es Aufgabe der Legislative ist, offizielle Wahrheiten endgültig festzulegen und geschichtliche Ereignisse zu bewerten. Das Risiko ist groß, dass man auf europäischer oder internationaler Ebene zu sehr unterschiedliche Ansichten gelangt, was Zweifel daran aufkommen lassen würde, ob ein Sachverhalt im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eindeutig erwiesen ist¹⁹³.

Der belgische Gesetzgeber entschied, die Strafverfolgung der Leugnung von Völkermorden durch Erweiterung des Anwendungsbereichs von Artikel 20 des Gesetzes gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vom 30. Juli 1981 auf den Völkermord in Ruanda sowie auf das Massaker von Srebrenica auszuweiten¹⁹⁴. Der Gesetzgeber stellte fest, dass es angesichts der Besonderheit des Gesetzes von 1995, das den Völkermord während des Zweiten Weltkriegs betrifft, besser sei, die neuen Bestimmungen in das Gesetz vom 30. Juli 1981 aufzunehmen. Die Koexistenz dieser beiden Normen ist nicht irreführend, da beide Gesetze unterschiedliche Strafen vorsehen. Im Unterschied zum Gesetz von 1995 bedarf es beim Gesetz von 1981 zur Erfüllung des Straftatbestands eines konkreten Vorsatzes. Außerdem entschied sich der

¹⁸⁹ DUBUISSON, François: L'incrimination générique du négationnisme est-elle conciliable avec le droit à la liberté d'expression. Rev. dr. ULB, 2007, S. 154.

¹⁹⁰ Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 45/96 vom 12. Juli 1996, Erwägungen B.7.10 und B.7.11.

¹⁹¹ Vgl. z. B. den Gesetzesvorschlag vom 17. Juni 2015 zur Änderung des Gesetzes vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes, Parl. Dok., ordentliche Sitzung 2014–2019, Nr. 1182/001.

¹⁹² Dubuisson, François: L'incrimination générique du négationnisme est-elle conciliable avec le droit à la liberté d'expression. Rev. dr. ULB, 2007, S. 164.

¹⁹³ DUBUISSON, François: L'incrimination générique du négationnisme est-elle conciliable avec le droit à la liberté d'expression. Rev. dr. ULB, 2007, S. 182.

¹⁹⁴ Gesetzesentwurf vom 4. April 2019 zu verschiedenen strafrechtlichen und die Religionsausübung betreffenden Bestimmungen, Parl. Dok., ordentliche Sitzung, 2014–2019, Nr. 3515/10, S. 57.

Gesetzgeber dafür, das Gesetz von 1995 nicht zu verändern, um die Spezifität des vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes herauszustellen¹⁹⁵.

Belgien hat den Anwendungsbereich des Gesetzes jedoch nicht auf den Völkermord an den Armeniern ausgeweitet. Tatsächlich sind im Gesetzesentwurf nur die Völkermorde berücksichtigt, die von einem internationalen Gericht anerkannt wurden. Folglich wird in Belgien die Leugnung des Völkermords an den Armeniern nicht verfolgt, auch wenn das Land diesen als solchen anerkennt.

Daher sollte das belgische Parlament, wie die aktuellen Gesetzgebungsfragen zeigen, immer mehr Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe stellen, ohne dass für den Leser erkennbar ist, welche Völkermorde unter die strafrechtlichen Bestimmungen fallen¹⁹⁶. Diese Herangehensweise bringt Probleme hinsichtlich der Übersichtlichkeit des Strafrechts mit sich. Die vom Gesetzgeber vorgenommene Einstufung eines Ereignisses als Völkermord bedeutet außerdem, dass es strafbar ist, diese Einstufung zu kritisieren und infrage zu stellen, was eine erhebliche Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung darstellt¹⁹⁷.

IV.3.2. Präventive Maßnahmen

Wie bereits im Kapitel über die Rechtsprechung dargelegt, erachtet der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte präventive Maßnahmen als vereinbar mit Artikel 10 der EMRK, auch wenn sie einer genauen Überprüfung unterzogen werden müssen. Umstritten ist die Zulässigkeit solcher Maßnahmen im belgischen Recht.

Artikel 25 der Verfassung besagt in der Tat nicht, dass alle Formen präventiver Maßnahmen ausgeschlossen sind. Ausdrücklich ausgeschlossen sind laut Artikel 25 nur zwei Maßnahmen, nämlich Zensur und Sicherheitsleistungen. Einigen Autoren zufolge ist dies jedoch als Ausdruck eines weiter gefassten Grundsatzes zu verstehen. Sind Sicherheitsleistungen und Zensur ausgeschlossen, müssten andere vorherige Verbotsmaßnahmen ihrer Auffassung nach erst recht ausgeschlossen sein.

So untersagt die Verfassung sämtliche präventive Maßnahmen, die im Hinblick auf einen bestimmten Inhalt ergriffen werden oder unabhängig vom zu verbreitenden Inhalt erhebliche Einschränkungen der allgemeinen Pressefreiheit zur Folge hätten¹⁹⁸.

Im Zusammenhang mit der Zulässigkeit präventiver Maßnahmen ist noch ein weiterer Aspekt von Bedeutung, nämlich die Frage nach der Unterscheidung zwischen präventiven Maßnahmen, die vorab angeordnet werden, und repressiven Maßnahmen, die die Verfassung im Bereich der Pressedelikte vorsieht. Wird festgestellt, dass die Verbreitung bereits begonnen hat, ist eine Verbotsmaßnahme nicht mehr präventiv, sondern fällt in den Anwendungsbereich der repressiven Maßnahmen der Pressedelikte, die in Artikel 25 der Verfassung vorgesehen sind. Der Kassationshof urteilte, dass von Zensur gesprochen werden könne, wenn eine gedruckte Schrift zum Zeitpunkt der Zustellung des Rücknahmebeschlusses bereits weite Verbreitung gefunden hat¹⁹⁹.

¹⁹⁵ Gesetzesentwurf vom 4. April 2019 zu verschiedenen strafrechtlichen und die Religionsausübung betreffenden Bestimmungen, Parl. Dok., ordentliche Sitzung, 2014–2019, Nr. 3515/001, S. 145 und 146.

¹⁹⁶ Vgl. z. B. Artikel 136c des belgischen Strafgesetzbuchs.

¹⁹⁷ DUBUISSON, François: L'incrimination générique du négationnisme est-elle conciliable avec le droit à la liberté d'expression. Rev. dr. ULB, 2007, S. 184.

¹⁹⁸ VAN ENIS, Quentin: La liberté de la presse à l'ère numérique. Brüssel, Larcier, 2015, S. 310.

¹⁹⁹ Kassationshof, 29. Juni 2000, Pas., 2000, I, S. 1222.

Laut J. Velaers stellt eine vom Richter im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes angeordnete Verbotsmaßnahme nicht zwingend eine gemäß der Verfassung untersagte präventive Maßnahme dar. Im

Ginge man jedoch davon aus, dass diese Maßnahmen nur denkbar sind, wenn noch keine Verbreitung stattgefunden hat, liefe der Richter ohne Kenntnis der Meinungen, die verbreitet werden könnten, Gefahr, sein Urteil auf bloße Annahmen zu gründen, was einer Vorabgenehmigung von Meinungen gleichkäme. Zudem birgt das Eingreifen des Richters vor einer in ausreichendem Maße erfolgten Verbreitung der Publikation das Risiko, dass deren Autor dem Urteil seines gesetzlichen Richters, nämlich im Falle von Pressedelikten des Geschworenengerichts, entzogen wird²⁰⁰. Wie bereits weiter oben im Kapitel über die verfassungsrechtlichen Bestimmungen, die das Recht auf freie Meinungsäußerung garantieren, erwähnt, schränkt Artikel 25 der Verfassung dieses Grundrecht unter bestimmten Umständen ein, wenn die Ausübung dieses Rechts ein Pressedelikt darstellt²⁰¹. Der Verfassungsgerichtshof stellte darüber hinaus in einem im Kapitel über die belgische Rechtsprechung bereits erwähnten Urteil fest, dass „*der Richter das durch die Artikel 19 und 25 der Verfassung gewährleistete Verbot präventiver Maßnahmen im allgemeinen und das Verbot der Zensur im besonderen berücksichtigen [muss], was impliziert, dass richterliches Vorgehen nur dann möglich ist, wenn bereits eine Verbreitung stattgefunden hat*“²⁰².

Zum Schluss soll noch auf die Zulässigkeit präventiver Maßnahmen im Bereich der neuen Medien wie den audiovisuellen Medien eingegangen werden, die in gewisser Weise unmittelbare Wirkung haben, da die Veröffentlichung im Allgemeinen mit dem Empfang durch eine sehr große Zahl an Nutzern zusammenfällt²⁰³. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam in einem *RTBF*-Urteil zum Kriterium des Beginns der Verbreitung in ausreichendem Maße, das der Kassationshof in Bezug auf die Printmedien aufgestellt hatte, um vorab ergriffene Maßnahmen von im Nachhinein ergriffenen Maßnahmen zu unterscheiden, zu dem Schluss, dass Artikel 19 der Verfassung präventive Maßnahmen im Hinblick auf sämtliche Kommunikationsmittel verbietet²⁰⁴. Diese vom Gerichtshof in Straßburg vorgeschlagene Lösung wirft einige Fragen bezüglich der Anwendung auf digitale Medien auf. Im Internet können Inhalte nämlich innerhalb von Sekundenbruchteilen verbreitet und gelöscht werden. Somit ist es schwierig zu bestimmen, ab wann von einem Beginn der Verbreitung im Sinne der belgischen Rechtsprechung gesprochen werden kann. In diesem Fall lautet die vorherrschende Meinung,

dass der Richter nicht alleine darauf abstellen darf, dass der Artikel einfach online gestellt wurde, um präventive von repressiven Maßnahmen abzugrenzen, da dies den Grundsatz des Verbots der Zensur aushöhlen würde²⁰⁵.

Gegensatz zu diesem Verfahren ziele eine Maßnahme zur vorherigen Genehmigung auf Publikationen jeder Art ab. Der Richter im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes verhängt eine Verbotsmaßnahme, die insoweit verhältnismäßig ist, als sie nur dann zum Einsatz kommt, wenn andere Grundrechte eindeutig verletzt werden. Außerdem kann diese Maßnahme nur verhängt werden, wenn bereits in einem ausreichenden Maße begonnen wurde, die Meinung zu verbreiten. Velaers zufolge bewegt sich die Unterlassungsmaßnahme somit immer dann im verfassungsrechtlichen Rahmen, wenn sie erst angeordnet wird, nachdem der zuständige Richter – wenn auch einstweilig – einen Missbrauch festgestellt hat und dabei einzig auf die eindeutige Verletzung der Rechte Dritter und die Bedingung abgestellt wird, dass mit der Verbreitung der strittigen Äußerung bereits begonnen wurde. VAN ENIS, Quentin: *La liberté de la presse à l'ère numérique*. Brüssel, Larcier, 2015, S. 316. Vgl. hierzu VELAERS, Jan: *De beperkingen van de vrijheid van meningsuiting*. Antwerpen, Maku, 1991, S. 224.

²⁰⁰ VAN ENIS, Quentin: *La liberté de la presse à l'ère numérique*. Brüssel, Larcier, 2015, S. 317.

²⁰¹ VAN ENIS, Quentin: *La liberté de la presse à l'ère numérique*. Brüssel, Larcier, 2015, S. 318.

²⁰² Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 157/2004 vom 6. Oktober 2004, Erwägungen B.74 und B.75.

²⁰³ VAN ENIS, Quentin: *La liberté de la presse à l'ère numérique*. Brüssel, Larcier, 2015, S. 321.

²⁰⁴ VAN ENIS, Quentin: *La liberté de la presse à l'ère numérique*. Brüssel, Larcier, 2015, S. 320. Urteil des EGMR, *RTBF/Belgien*, 29. März 2011.

²⁰⁵ VAN ENIS, Quentin: *La liberté de la presse à l'ère numérique*. Brüssel, Larcier, 2015, S. 321.

V. Fazit

Ziel dieser Studie war es, zunächst mittels Analyse der entsprechenden Rechtsvorschriften und Rechtsprechung die Verankerung des Rechts auf freie Meinungsäußerung im belgischen Recht aufzuzeigen. Anschließend ging es in der Analyse um Fälle, bei denen das Recht auf freie Meinungsäußerung mit anderen Grundrechten in Konflikt steht, sowie um einige vom Gesetzgeber und von der Rechtsprechung im Hinblick auf die Ausübung dieses Rechts auferlegte Grenzen.

Unsere Gesellschaft erlebt derzeit das Aufkommen neuer Kommunikationsformen. Das Internet und insbesondere die sozialen Netzwerke wie Facebook oder Twitter verändern unsere Auffassung von der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung. Veröffentlicht eine Person beleidigende Kommentare oder Fotos in diesen sozialen Netzwerken, die auf den ersten Blick harmlos erscheinen, ist sie sich des Risikos nicht bewusst, dass sie das Ansehen anderer oder sogar ihre eigene Ehre gefährden könnte²⁰⁶. Diese Entwicklungen dürfen nicht auf die leichte Schulter genommen werden, und wir können uns angesichts dieser technischen Revolution nicht auf die bestehenden Regelungen berufen.

Der Verfassungsgeber hat keine Absicht bekundet, die Bestimmungen der Grundnorm an diese Entwicklung anzupassen. Alles deutet somit darauf hin, dass diese neue Ausdrucksform des Rechts auf freie Meinungsäußerung unter das Richterrecht fallen wird.

So kann das Recht auf Vergessenwerden zwar gegenüber einer Suchmaschine wie z. B. Google geltend gemacht werden, die Umsetzung dieses Rechts kann sich jedoch als komplex erweisen²⁰⁷.

Der Kassationshof hat in seiner Rechtsprechung zu der im Internet verbreiteten Presse eine Unterscheidung zwischen schriftlichen und audiovisuellen Inhalten, die online verbreitet werden, vorgenommen. Das Strafgericht von Lüttich kam in seinem Urteil vom 7. September 2018, das mittlerweile von einem Urteil des Lütticher Appellationshofs bestätigt wurde, zum unserer Meinung nach gerechtfertigten Schluss, dass Drohungen auf Facebook nicht unter den Schutz von Artikel 25 der Verfassung fallen, der zufolge Pressedelikte in die Zuständigkeit von Geschworenengerichten fallen. Jedoch ist es zu diesem Zeitpunkt unmöglich zu sagen, wie der Kassationshof in dieser Sache urteilen wird, bei dem ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil eingelegt wurde.

Bezüglich der Frage nach der Zulässigkeit von präventiven Maßnahmen im Bereich der digitalen Medien stößt das Kriterium des „Beginns der Verbreitung“, auf das sich der Kassationshof beruft, an seine Grenzen²⁰⁸. Selbst wenn ein Internetnutzer Äußerungen oder ein Medium nur für ein paar Sekunden online stellt, reicht dieser Zeitraum aus, dass andere den schädigenden Inhalt herunterladen und in ihren Besitz bringen können. Folglich muss sich der Kassationshof auch hier dazu veranlasst sehen, seine Rechtsprechung zu präzisieren, um weiter zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung im Internet und der Achtung der Grundrechte der Internetnutzer abzuwägen.

²⁰⁶ CRUYSMANS, Édouard: La protection de la réputation en ligne : droit de réponse, droit de rectification, droit à l'oubli. In: L'Europe des droits de l'homme à l'heure d'Internet. Brüssel, Bruylant, 2019, S. 418.

²⁰⁷ Ebd., S. 419.

²⁰⁸ Kassationshof, 29. Juni 2000, Pas., 2000, I, S. 1222.

Gesetze und Verordnungen

Internationale Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, geschehen zu Paris am 9. Dezember 1948, genehmigt durch das Gesetz vom 26. Juni 1951. M.B., 11. Januar 1952.

Koordinierte belgische Verfassung vom 17. Februar 1994, Artikel 19, 20, 21, 24, 25, 26, 58, 148 und 150.

Belgisches Zivilgesetzbuch, Artikel 1382.

Belgisches Strafgesetzbuch, Artikel 443, 444, 445, 446 und 452.

Belgische Verfahrensordnung, Artikel 444 und 445.

Gesetz vom 31. Dezember 1963 über die Anerkennung und den Schutz des Titels eines Berufsjournalisten, M.B., 14. Januar 1964.

Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit zugrunde liegen, M.B., 8. August.

Gesetz vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl der Abgeordnetenversammlung und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien, M.B., 20. Juli.

Gesetz vom 15. Februar 1993 zur Schaffung eines Zentrums für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung, M.B., 19. Februar.

Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkrieges vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes, M.B., 30. März.

Gesetz vom 7. April 2005 über den Schutz der journalistischen Quellen, M.B., 27. April, Erratum 13. Mai.

Dekret der französischsprachigen Gemeinschaft vom 30. April 2009 zur Regelung der Voraussetzungen für die Anerkennung und die Förderung einer Instanz zur Selbstkontrolle der journalistischen Berufsethik, M.B., 10. September.

Verordnung vom 12. November 2012 über die Kammer der französisch- und deutschsprachigen Anwaltschaften, mit der die Einhaltung des Verhaltenskodex der Anwälte verbindlich vorgeschrieben wird, M.B., 17. Januar 2013.

Verordnung vom 25. Juni 2014, Codex deontologie voor advocaten, M.B., 30. September.

Rechtsprechung

I. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 7. Dezember 1976, *Handyside/Vereinigtes Königreich*, Rn. 49.

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 29. März 2011, *R.T.B.F./Belgien*, Rn. 110.

II. Verfassungsgerichtshof

Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 25/92 vom 2. April 1992.

Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 62/93 vom 15. Juli 1993, Erwägung B.3.5.

Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 24/96 vom 27. März 1996, Erwägung B.1.14.

Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 45/96 vom 12. Juli 1996, Erwägung B.7.6.

Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 76/96 vom 18. Dezember 1996.

Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 102/99 vom 30. September 1999, B.24.3.

Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 136/2003 vom 22. Oktober 2003.

Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 9/2004 vom 21. Januar 2004, Erwägung B.12.

Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 157/2004 vom 6. Oktober 2004.

Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 167/2005 vom 23. November 2005, Erwägung B.18.1.

Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 9/2009 vom 15. Januar 2009, Erwägung B.20.

Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 194/2009 vom 26. November 2009, Erwägung B.6.

Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 155/2011 vom 13. Oktober 2011.

III. Conseil d'État (Staatsrat)

C.E., Urteil *ASBL Hiberniaschool*, Nr. 25.423 vom 31. Mai 1985.

C.E., Urteil *Van der Vinck e.a.*, Nr. 80.282 vom 18. Mai 1999.

C.E., Urteil *Van Hecke*, Nr. 89.368 vom 28. August 2000.

C.E., Urteil *Harmegnies*, Nr. 152.039 vom 30. November 2005.

C.E., Urteil *Louvet*, Nr. 226.660 vom 11. März 2014.

IV. Kassationshof

Kassationshof, 1. Juli 1867, Pas., 1867, I, S. 383.

Kassationshof, 11. April 1904, Pas., I, S. 199.

Kassationshof, 19. Oktober 1953, Pas., 1954, I, S. 109.

Kassationshof, Montag, 15. Dezember 1958, Pas., 1959, I, S. 395.

Kassationshof, 9. Dezember 1981, Pas., 1982, I, S. 482.

Kassationshof, 31. Mai 1996, R. W., 1996–1997, S. 565.

- Kassationshof, 2. Mai 2001, Pas., 2001, I, S. 755.
Kassationshof, 12. November 2004, N. J. W., 2005, S. 552.
Kassationshof, 1. Dezember 2004, A. & M., 2005, S. 167.
Kassationshof, 1. Juni 2006, J. T., 2006, S. 461.
Kassationshof, 2. Juni 2006, Pas., 2006, I, S. 302.
Kassationshof, 27. April 2007, N. J. W., 2007, Nr.°172, S. 897–899.
Kassationshof, 6. März 2012, Pas., 2012, I, S. 527.
Kassationshof, 8. November 2018, J.L.M.B., 2019, S. 1411.

V. Appellationshof

- Lüttich, 7. Dezember 1834, Pas., 1835, II, S. 283.
Lüttich, 18. Januar 1860, Pas., 1861, II, S. 95.
Lüttich, 24. Februar 1870, Pas., 1870, I, S. 145.
Brüssel, 5. Dezember 1991, J. T., 1992, S. 387.
Lüttich, 5. Februar 2003, R.D.E., 2003, Nr. 22, S. 58–58.
Gent, 21. April 2004, www.anti-racisme.be, S. 59.
Brüssel, 4. November 2008, A. & M., 2008, S. 493.
Brüssel, 20. Juni 2011, A. & M., 2012, S. 463.
Brüssel, 27. November 2012, A. & M., 2013, S. 254.
Lüttich, 25. September 2014, A. & M., 2014, S. 319.
Lüttich, 3. November 2014, R.G. D. C., S. 531.
Lüttich, 24. Februar 2014, J.L. M. B., 2014, S. 963.
Lüttich, 28. Mai 2019, 2018/CO/816.

VI. Gerichte erster Instanz

- Strafgericht Verviers, 17. November 1854, Cl. et B., III, S. 606.
Strafgericht Charleroi, 15. April 1896, Pand. pér., 1896, S. 815.
Strafgericht Brügge, 30. Juni 1932, R.W., 1932–1933, S. 419.
Strafgericht Mons, 10. Dezember 1992, Rev. dr. comm., 1993, S. 314.
Strafgericht Namur, 23. September 1993.
Zivilgericht Brüssel, 25. Juli 2001, J.L.M.B., 2001, S. 1575.
Strafgericht Lüttich, 28. Januar 2002.
Strafgericht Brüssel, 20. Oktober 2004, online verfügbar auf der Seite des Zentrums für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung <http://www.unia.be>
Zivilgericht Brüssel (20. Kammer), 27. März 2012, A&M, 2012, S. 602.
Zivilgericht Brügge (1. Kammer), 30. April 2012, A&M, 2012, S. 592.

Zivilgericht Brüssel (14. Kammer), 21. Januar 2014, unveröffentlicht, R.G. 2013/3312/A.

DRAFT

Literaturverzeichnis

I. Neuere Kompendien zum Verfassungsrecht (nach 2010)

ALEN, André und MUYLLE, Koen: Handboek van het Belgische Staatsrecht. Malines, Wolters Kluwer, 2011.

BEHRENDT, Christian und VRANCKEN, Martin: Principes de droit constitutionnel belge. Brüssel, La Charte, 2019.

BEHRENDT, Christian und BOUHON, Frédéric: Introduction à la Théorie générale de l'État – Manuel. 3. Auflage, Brüssel, Larcier, 2014.

LEJEUNE, Yves: Droit constitutionnel belge. 3. Auflage, Brüssel, Larcier, 2017, 998 Seiten.

SOTTIAUX, Stefan: Grondwettelijk recht. Antwerpen, Intersentia, 2016, 499 Seiten.

UYTTENDAELE, Marc: Trente leçons de droit constitutionnel. 2. Auflage, Brüssel, Bruylant, 2014.

VAN DAMME, Marnix: Overzicht van het Grondwettelijk Recht. 2. Auflage, Brügge, Die Keure, 2015, 449 Seiten.

VANDE LANOTTE, Johan et al.: Belgisch Publiekrecht. (Band 1), Brügge, Die Keure, 2015.

VELAERS, Jan: De Grondwet – Een artikelsgewijze commentaar. 3 Bände, Brügge, Die Keure, 2019.

Andere Kompendien zum belgischen öffentlichen Recht und Verfassungsrecht

DELPÉRÉE, Francis: Le droit constitutionnel de la Belgique. Brüssel und Paris, Bruylant und LGDJ, 2000.

ERRERA, Paul: Traité de droit public belge. 2. Auflage, Paris, Giard et Brière, 1918.

MAST, André und DUJARDIN, Jean: Overzicht van het Belgisch Grondwettelijk recht. 8. Auflage, Gent, Story-Scientia, 1985.

ORBAN, Oscar: Le droit constitutionnel de la Belgique. Lüttich und Paris, Dessain und Giard & Brière, 3 Bände, 1906 (Band I), 1908 (Band II), 1911 (Band III).

PERIN, François: Cours de droit constitutionnel. Presses universitaires de Liège, 1982, 2 Bände.

RIMANQUE, Karel: De grondwet toegelicht, gewikt en gewogen. 2004–2005, Antwerpen, Intersentia, 2005.

SENELLE, Robert, Clement, Miel, und van de Velde, Edgard: Handboek voor de Koning. Tielt, Lannoo, 2004, 431 Seiten.

Velu, Jacques: Droit Public. Tome 1. Le statut des gouvernants. Brüssel, Bruylant, 1986.

II. Fachbücher

DE KERKCHOVE DE DENTREGHEM, Oswald: De l'inviolabilité parlementaire. Brüssel, Lacroix, 1867.

DE NAUW, Alain und KUTY, Franklin: Manuel de droit pénal spécial. Lüttich, Wolters Kluwer, 2018.

HOEBEKE, Stéphane und MOUFFE, Bernard: Le droit de la presse. Louvain-la-Neuve, Academia-Bruylant, 2005.

JONGEN, François und STROWEL, Alain: Droit des médias et de la communication. Presse, audiovisuel et Internet. Droit européen et belge. Brüssel, Larcier, 2017.

MOUFFE, Bernard: La responsabilité civile des médias. Wolter Kluwer, Brüssel, 2014.

SENELLE, Robert: Commentaar op de Belgische Grondwet. Brüssel, Ministerie van Buitenlandse Zaken, Buitenlandse Handel en Ontwikkelingssamenwerking. 1997.

VELAERS, Jan: De beperkingen van de vrijheid van meningsuiting. Antwerpen, Maklu, 1991.

VELU, Jacques und ERGEC, Rusen: Convention européenne des droits de l'homme. Brüssel, Bruylant, 2014.

III. Aufsätze aus Büchern

BONBLED, Nicolas: Conflict of fundamental rights before the constitutionnel court of Belgium: the case of freedom of speech. In: BREMS, E. (Hrsg.): Conflicts Between Fundamental Rights. Antwerp-Oxford-Portland, Intersentia, 2008, S. 317–345.

BREMS, Eva, OUALD CHAIB, Saïla und SMET, Stijn: Les droits constitutionnels conflictuels. In: Verdussen, Marc und Bonbled, Nicolas (Hrsg.): Les droits constitutionnels en Belgique. Brüssel, Bruylant, 2011.

JONGEN, François: Article 19. In: Verdussen, Marc (Hrsg.): La Constitution belge : Lignes & interlignes. Brüssel, Le Cri 2004, S. 70.

JONGEN, François und DONY, Cyrille: La liberté de la presse. In: VERDUSSEN, Marc und BONBLED, Nicolas (Hrsg.): Les droits constitutionnels de la Belgique. Band II, Brüssel, Bruylant, 2011.

LORENT, Alain: Atteintes portées à l'honneur ou à la considération des personnes. In: Droit pénal et procédure pénale. Brüssel, Kluwer, 2005.

MUYLLE, Koen: Parlementaire onverantwoordelijkheid en parlementaire tucht: not so strange bedfellows. In: Liber Discipulorum André Alen. Brügge, die Keure, 2015.

PÂQUES, Michel: Liberté académique et Cour d'arbitrage. In: Dejemeppe, Benoît, Henry und Krings, Ernst: Liber Amicorum Paul Martens : *l'humanisme dans la résolution des conflits*. Utopies ou réalités ?. Brüssel, Larcier, 2007, S. 399–418.

TULKENS, François: La liberté d'expression en général. In: VERDUSSEN, Marc und BONBLED, Nicolas (Hrsg.): Les droits constitutionnels en Belgique. Band 2, Brüssel, Bruylant, 2011, S. 829–836.

VAN ENIS, Quentin: La liberté d'expression des 'journalistes' et des autres 'chiens de garde' de la démocratie. In: Tulkens, François: Six figures de la liberté d'expression. Brüssel, Anthemis, 2015.

VANDER BEKEN, Tom: Voor de sport. De strafrechtelijke aanpak van discriminatie vanaf 2003. DE VOS, M. und BREMS, E. (Hrsg.): De wet bestrijding discriminatie in de praktijk. Antwerpen, Intersentia, 2004, S. 265.

VELAERS, Jan: De censuur kan nooit worden ingevoerd'. Over de motieven van het censuurverbod. In: X (Hrsg.): Censuur. Referaten van het colloquium van 16 mei 2003. Brüssel, Larcier, 2003, S.13–21.

VERSTEGEN, R.: Levensbouwing en onderwijs. Het juridisme kader. T.O.R.B., 2013–2014, Buch 4–5, S. 312–322.

VOORHOOF, Dirk: De doorwerking van publiekrechtelijke beginselen in de civielrechtelijke aansprakelijkheid voor informatie via (multi-)media. In: X (Hrsg.): Publiekrecht. De doorwerking van het publiekrecht in het privaatrecht. Postuniversitaire Cyclus Willy Delva 1996–1997. Gent, Mys en Breesch, 1997.

IV. Aufsätze aus Zeitschriften

- BEHRENDT, Christian: Le délit de presse à l'ère numérique. R.B.D.C., 2014, S. 305–312.
- BENSOUSSAN, Alain: D. In: La protection des données personnelles de A à Z. Brüssel, Éditions Larcier, 2017, S. 89.
- BONBLED, Nicolas: La conciliation des restrictions constitutionnelles et conventionnelles à la liberté d'expression : le cas des discours haineux. R.B.D.C., 2005, S. 421.
- BONTINCK, Thierry: La liberté d'expression de l'avocat. J.T., 2016, S. 361–367.
- BONTINCK, Thierry: Priorité à la défense. Bemerkung unter EGMR, Mor/Frankreich, 15. Dezember 2011, R.T.D.H., 2012.
- BROCAL, Catherine: Le sort du 'décret participation' scellé par la Cour d'arbitrage. Comment concilier la participation estudiantine avec la liberté d'enseignement et la liberté d'association?. CDPK, 2005.
- CRUYSMANS, E.: Liberté d'expression, archives numériques et protection de la vie privée : la conciliation de trois réalités divergentes grâce au droit à l'oubli. J.L.M.B., 2014, S. 1972–1980.
- DE GROOF, Jan und WILLEMS, Kurt: Onderwijsvrijheid en het artikel 24 § 1 Belgische Grondwet – 30 jaar interpretatie door het Grondwettelijk Hof en de Raad van State. T.O.R.B., 2017–2018.
- DE THEUX, Olivier: La liberté d'expression de la presse face à la protection civile de la vie privée et de l'honneur et la réputation. A.D.L., 2002, S. 287–348.
- DUBUISSON, François und Pieret, Julien: Société de l'information, médias et liberté d'expression. J.E.D.H., 2016, S. 340–390.
- DUBUISSON, François: L'incrimination générique du négationnisme est-elle conciliable avec le droit à la liberté d'expression. Rev. dr. ULB, 2007, S. 135–195.
- ENGLEBERT, Jacques: Imposer à la presse le respect de la présomption d'innocence est incompatible avec la liberté d'expression. A&M, 2009, S. 65–91.
- FARCY, Adrien: Vie privée et liberté d'expression : application aux publications et "likes" sur Facebook d'un travailleur. R.D.T.I., 2018, S. 115–131.
- FRYDMAN, Benoit: Introduction. Les propos qui heurtent, choquent ou inquiètent. Rev. Dr. U.L.B., 2007, S. 7–10.
- HAARSCHER, Guy: Liberté d'expression, vie privée et réputation : le bon équilibre ?. J.T., 2015, S. 760–761.
- HAYOIT DE TERMICOURT, Raoul: De parlementaire immunitet. R.W., 1955–1956, S. 50.
- KRENC, Frédéric: La liberté d'expression vaut pour les propos qui 'heurtent, choquent ou inquiètent'. Mais encore?. R.T.D.H., 2016, S. 316–317.
- KUTY, Franklin: Le devoir de réserver, l'expression censurée ?. J.L.M.B., 2004, S. 980–981.
- LEMMENS, Éric und DEMEUSE, Rodrigue: Les droits fondamentaux des agents de la fonction public à l'épreuve des réseaux sociaux. Rev. trim. dr. h., 2019, S. 129–146.
- LEMMENS, Koen: Taisez-vous, Elkabbach ! L'interdiction de la censure à la lumière des pratiques sociales. R.B.D.C., 2003, S. 375–395.
- LEVASSEUR, Georges: Crimes et délits contre les personnes. Rev. sc. crim., 1980, S. 981.
- MILQUET, Joëlle: La responsabilité aquilienne de la presse. Anm. Dr. Louvain., 1989, S. 68.

MOTULSKY, Bernard: Divers — À propos de l'interdiction de la publicité audiovisuelle par les universités – Nobles principes, mais irréalistes !. J.T., 2010, Nr.°6382, S. 102.

PIRONNET, Quentin: Des insultes sur les réseaux sociaux ne relèvent pas du délit de presse. J.L.M.B., 2018, S. 1825–1831.

RENSON, Bernard: Le racisme, la loi et l'opinion publique – Commentaires sur la loi du 30 juillet 1981 tendant à réprimer certains actes inspirés par le racisme ou la xénophobie. R.D.E., 1985.

VAN ENIS, Quentin: Droit des médias, liberté d'expression et nouvelles technologies. R.D.T.I., 2015, S. 155–193.

VELU, Jacques: Propos sur les normes européennes applicables aux relations entre la justice et la presse. J. T., 1995, S. 581–582.

VOORHOOF, Dirk: Fotomontage in Humo beschermddoorpersvrijheid of manifeste schending van de privacy?. A. & M., 2008, S. 502–507.

VUYE, Hendrik und RENUART, Noémie: Le libre débat politique, une valeur essentielle de la démocratie. C. D. P. K., 2014, S. 368–403.

DRAFT